



## Bekanntmachung Nr 078/2022

zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 08.09.2022 um 19:00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 222 - Magistratzimmer

### Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
-----	-------------------------

#### Öffentliche Sitzung

1. Situation Freibad Hallgarten
2. Regiomaten Sperrvermerk
3. Neufassung der Hauptsatzung  
BV-71/2022
4. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse  
BV-89/2022
5. Prüfoption Netzgesellschaft  
BV-148/2022
6. Erhöhung der Mitgliedsanteile bei der Rheingauer Volksbank  
BV-164/2022
7. Förderung von Stecker-Solaranlagen für Privatpersonen  
BV-171/2022
8. Landesprogramm „Zukunft Innenstadt I“  
Ausschreibung 2021: Denken und beleben Sie Ihre Innenstadt neu  
Hier: Beantragung des Innenstadtbudgets  
BV-177/2022
9. Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit  
BV-82/2022
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung  
BV-131/2022

11. Kath. Kindertagesstätte Rabanus-Maurus / Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzung  
Inv. Nr. 3651-1810 – hier Aufhebung Sperrvermerk  
BV-191/2022
12. Antrag FDP: Genossenschaftliches Wohnen und Bauen  
AT-183/2022
13. Antrag FDP: Stream Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung  
AT-185/2022
14. Mitteilungen
- 14.1 Kennzahlen und Leistungsziele für den Haushaltsplan 2023 ff  
MI-163/2022
15. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 31.08.2022

Thomas Wieczorek  
Ausschussvorsitzender



## Beschlussvorlage

Nr: BV-71/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	20.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.10.2022
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2022

### Neufassung der Hauptsatzung

### Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Hauptsatzung wird wie vorgelegt beschlossen.

### Sachverhalt

Die vorliegende Hauptsatzung wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 2021/118 vom 13.09.2021 sowie gemäß der aktuellen Mustersatzung des HSGB rechtskonform angepasst.

Die Änderungen gegenüber der bisher aktuellen Satzung sind **rot markiert**.

### § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

#### Abs. 3 Punkt 10 Satz 2

Intern werden Beträge unter 5.000 Euro zwar schon ohne Beteiligung des Magistrats niedergeschlagen (gem. Verfügung), eine offizielle Verankerung in der Hauptsatzung (analog zu den anderen IKZ Kommunen) ist wünschenswert.

## **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

### **Abs. 4**

Die Beträge von 5.000 Euro sind äußerst gering, eine Anhebung auf 15.000 Euro (analog zu den anderen IKZ-Kommunen) ist effizienter.

## **§ 2 Ausschüsse**

War bisher in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung enthalten und wird nun gem. HSGB Mustersatzung in der Hauptsatzung verankert.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

Gem. Beschluss SV 2021/118 vom 13.09.2021 war eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel gewünscht.

Dies wurde rechtskonform nach der HSGB Mustersatzung berücksichtigt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Anlage(n)**

1. § 2 Ausschüsse Hauptsatzung; Stellungnahme HSGB
2. Entwurf Neufassung Hauptsatzung 2022 Stand 10-2022
3. Entwurf Neufassung Hauptsatzung 2022

Oestrich – Winkel, 02.05.2022

Dezernatsleiter





# Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
    - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 30 TEURO im Einzelfall,
    - b) im Übrigen bis 100 TEURO im Einzelfall,
  4. Entscheidung über die Nicht-Ausübung eines bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 TEURO im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5 TEURO zu treffen.**



11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Konto, überschritten wird.  
Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildendem Konto nicht überschritten wird.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber jeweils zum Halbjahresschluss zu berichten.

## § 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
  2. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur (JSSK)
  3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB)
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

## § 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## § 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.

## § 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.



- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:  
Der Ortsbezirk Hallgarten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.  
Der Ortsbezirk Oestrich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oestrich.  
Der Ortsbezirk Mittelheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelheim.  
Der Ortsbezirk Winkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkel.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.

#### **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 5 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

#### **§ 7 Kinder- und Jugendfreundlichkeit**

Die Stadt Oestrich-Winkel ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen hin. Das Leitbild im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ ist handlungsweisend.

#### **§ 8 Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, wobei die Medienvertreter auf Verlangen ihre Presseberechtigung nachzuweisen haben.

#### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Oestrich-Winkel unter [www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) und im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind**



die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) sowie nachrichtlich im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. **Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.** Die Bekanntmachung ist mit **Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.**

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) **Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.**
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum Oestrich, Paul-Gerhardt-Weg 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach **§ 6a bzw. § 10a BauGB** mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. **Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.**

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.



- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat



# Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

## Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel vom

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
    - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 30 TEURO im Einzelfall,
    - b) im Übrigen bis 100 TEURO im Einzelfall,
  4. Entscheidung über die Nicht-Ausübung eines bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 TEURO im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall. **Der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5 TEURO zu treffen.**



11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall.

- (4) **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen im Sinne des § 100 HGO sind Beträge bis 15 TEURO** (vorher jeweils 5 TEURO).
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber jeweils zum Halbjahresschluss zu berichten.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  - 1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
  - 2. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur (JSSK)
  - 3. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB)
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

## **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.

## **§ 5 Ortsbeiräte**

- (1) Für die Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.



- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:  
Der Ortsbezirk Hallgarten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.  
Der Ortsbezirk Oestrich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oestrich.  
Der Ortsbezirk Mittelheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelheim.  
Der Ortsbezirk Winkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkel.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.

### § 6 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 5 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

### § 7 Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Oestrich-Winkel ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen hin. Das Leitbild im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ ist handlungsweisend.

### § 8 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, wobei die Medienvertreter auf Verlangen ihre Presseberechtigung nachzuweisen haben.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Stadt Oestrich-Winkel unter [www.oestrich-winkel.de](http://www.oestrich-winkel.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) und im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.**





Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) sowie nachrichtlich im Rheingau-Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. **Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.** Die Bekanntmachung ist mit **Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.**

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) **Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Interne einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.**
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum Oestrich, Paul-Gerhardt-Weg 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach **§ 6a bzw. § 10a BauGB** mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. **Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.**

**Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.**

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe,



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadtälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

Nr: BV-89/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2022
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2022
Stadtverordnetenversammlung	31.10.2022
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2022

### Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

#### Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird wie vorgelegt beschlossen.

#### Sachverhalt

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse entsprach nicht mehr der Mustersatzung des HSGB wurde und musste daher diesbezüglich rechtskonform angepasst werden.

Die Änderungen zur derzeit noch aktuellen Geschäftsordnung sind **rot markiert**.

Soweit nachstehend nicht anders erläutert, sind die Änderungen immer auf die Mustersatzung des HSGB zurückzuführen.

#### § 4 Verschwiegenheitspflicht

Redaktionelle Änderung (es fehlte das Wort „Angelegenheiten“)

## **§ 6 Bildung von Fraktionen**

### **Abs. 2**

Redaktionelle Änderung (es fehlte das Wort „nicht“)

## **§ 16 Anfragen**

### **Abs. 1**

Hier wurde die Frist angepasst.

## **§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

### **Abs.4**

Wurde gestrichen, dieser Passus befindet sich nun gem. HSGB Mustersatzung in der Hauptsatzung (siehe auch BV-71/2022)

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Anlage(n)**

1. Änderungsantrag SPD mit Anmerkungen HSGB
2. Entwurf GO SV
3. SPD Änderungsantrag GO SV

Oestrich – Winkel, 19.05.2022

Dezernatsleiter

# SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

**Rot Änderungen der Verwaltung**

**Grün: Änderungen der SPD**

**Lila: Anmerkungen der Verwaltung**

**Blau: Anmerkungen HSGB; Schreiben vom 19.09.2022 und 17.10.2022**

## Allgemeine Anmerkung des HSGB

In Bezug auf die geplanten Änderungen in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse orientieren sich die Änderungen der Verwaltung an der Mustergeschäftsordnung des HSGB. Insofern bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

## § 10 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

**HSGB: In § 10 sind Regelungen über die geteilte Tagesordnung getroffen. Insofern sollten auch hier keine anderen Regelungen vorgesehen werden. Dass bei einem Punkt, der in Teil B untergebracht ist, auf eine Aussprache verzichtet werden soll, stellt einen regulären Geschäftsordnungsantrag „Ende der Debatte“ dar. Wir würden empfehlen, dies nicht mit der Verschiebung von Tagesordnungspunkten von Teil B nach Teil A zu vermischen.**

## § 12 Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

**HSGB: Dies ist zu verneinen.**

**Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.**

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der**

Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

**Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.**

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

Die unterschiedliche Regelung zur Antragstellung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits leitet sich ebenfalls aus der gesetzlichen Regelung ab. Insofern regelt § 58 Abs. 5 HGO, dass die Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand/Magistrat festgesetzt wird. Soweit Anträge einzelner Gemeindevertreter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen sind, sind diese bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden einzugehen. Insofern ist es tatsächlich entscheidungserheblich, dass in Bezug auf die Anträge einzelner Vertreter und Fraktionen eine Frist in der Geschäftsordnung geregelt ist.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

**Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.**

(5) **Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.**

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **und/oder des Seniorenbeirats und/oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die

Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

**Anmerkung der Verwaltung: Seniorenbeirat fällt unter „sonstiger Beirat“, kann aber auch explizit mit aufgenommen werden.**

#### § 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ **am fünften Werktag** vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

**Anmerkung der Verwaltung: Um Irritationen (Bei welchen Wochentagen handelt es sich um einen Werktag?) auszuschließen, sollte die Zeitspanne besser in Tagen angegeben werden und nicht in Werktagen.**

#### § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen **oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12** ~~Monaten~~ **Jahren zur Sitzung mitzubringen.**

**HSGB: Ob tatsächlich Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren mit zur Sitzung gebracht werden können, sollte Ihrerseits geprüft werden. Diesseits wird empfohlen, Kinder bis zu einem Alter von bis zu max. 9 Jahren mitzubringen.**

#### § 22 Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

**Anm.:** § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

**HSGB: Da die Sitzungsleitung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in obliegt, sollte diese/r regeln, ob eine Aussprache erneut eröffnet wird oder nicht.**

#### § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende **allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal** das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. **Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.**

**HSGB: Diese Regelung, dass allen Fraktionen das Wort zur Gegenrede erteilt werden kann, halten wir für zu weitgehend. Insofern sollte es bei der ursprünglichen Fassung bleiben, dass nur einmal das Wort zur Gegenrede erteilt wird. Die Möglichkeit, allen Fraktionen die Gegenrede zu ermöglichen kann zu einer langwierigen Verzögerung führen.**

#### § 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, **der gestellten Fragen und Antworten**, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

**HSGB: Die Niederschrift ist nach den Vorgaben des § 61 HGO zu erstellen. Danach beinhaltet die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Konkrete gestellte Fragen oder Antworten sind hiervon nicht erfasst. Insofern sollte es bei der Formulierung aus unserer Muster-Geschäftsordnung bleiben.**

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **fünf sieben** Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.**

**HSGB: Da eine Fristenregelung in der HGO nicht vorhanden ist, kann diese abweichend von der Mustergeschäftsordnung des HSGB auch auf 7 Tage gelegt werden.**

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. **Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.**

**HSGB: Eine solche Regelung ist grundsätzlich denkbar. Da mit der Formulierung allerdings eine Pflicht begründet wird, empfehlen wir diese nicht aufzunehmen, da bei einer nicht erfolgenden entsprechenden Veröffentlichung ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegen würde. Wir empfehlen, dies einfach entsprechend zu praktizieren.**

#### § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

**HSGB: Die Anmerkungen sind korrekt.**



### § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

**HSGB: Gem. § 6 Abs. 1 HGO sollen alle für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die grundsätzlichen Regelungen (Anzahl der Ausschüsse, Namen der Ausschüsse, Anzahl der Mitglieder) sind deshalb in der Hauptsatzung vorzusehen. Die Verfahrensfragen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.**

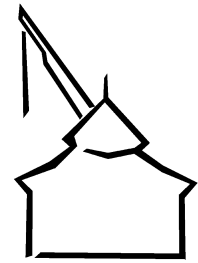
### § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.

**HSGB: Dies ist zu verneinen.**

**Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.**



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Oestrich-Winkel**

### **Einleitung**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel durch Beschluss vom ..... folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **I. Stadtverordnete**

#### **§ 1**

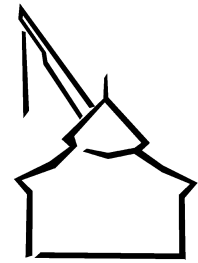
##### **Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums an, dem sie angehören und legen dieser oder diesem die Gründe dar. **Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.**
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### **§ 2**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). **Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss, die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.**
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde und deren Eigenbetriebe der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### § 3

#### Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### § 4

#### Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte **Angelegenheiten**.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

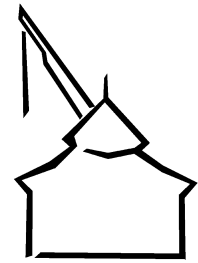
Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

## II. Fraktionen

### § 6

#### Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke **nicht** mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem oder der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### § 7

#### Rechte und Pflichten

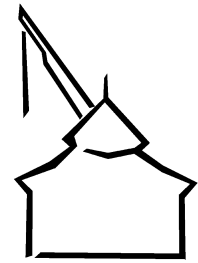
- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

### III. Ältestenrat

### § 8

#### Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie hauptamtliche Stadträte und/oder Stadträtinnen können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Über die Sitzungen ist eine stichwortartige Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse und tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

#### § 9

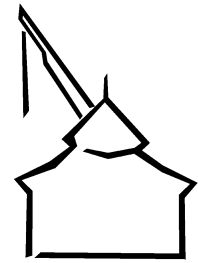
##### Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens **sechsmal im Jahr**. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Einladungen, Vorlagen und Anlagen in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Gremieninformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel und einer Benachrichtigung an die angegebene E-Mail-Adresse.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen in der Regel 18 volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 10

##### Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil A zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil A aufzunehmen.

### § 11

#### Vorsitz und Stellvertretung

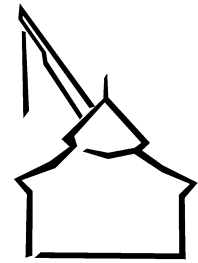
- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung **sachlich**, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i.S.d. § 10 zu erwirken. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

#### V. Anträge, Anfragen

### § 12

#### Anträge

- (1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.  
**Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.**
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**
- (4) **Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.**



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (5) **Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.**
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, **der Integrationskommission** und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat **oder sonstigen Beirat** eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in der Niederschrift aufzunehmen.

### § 13

#### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angefochten werden.

### § 14

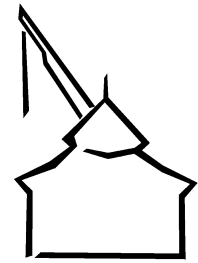
#### **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

### § 15

#### **Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrerender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### § 16

#### Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.  
Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens **am zehnten Tag** vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) Die Fragestunde soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Noch nicht beantwortete Fragen werden schriftlich beantwortet und der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung beigelegt.

### VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

### § 17

#### Öffentlichkeit

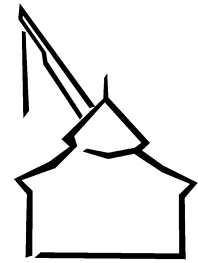
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### § 18

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.





## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen **Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO**), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

### § 19

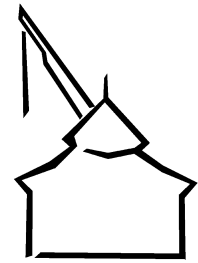
#### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen **oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12 Monaten zur Sitzung mitzubringen.**
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Oestrich-Winkel ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. **Dies gilt nur für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte.**
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.  
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist erneut einzuladen.

### § 20

#### Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats dazulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher benennen.

### VII. Gang der Verhandlung

#### § 21

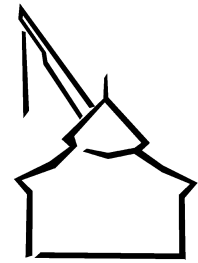
##### Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

#### § 22

##### Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Stadtverordnete bzw. jeder Stadtverordneter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- die Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  - das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers vor der Abstimmung,



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- persönliche Erwiderungen.

- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- ~~(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.~~
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### § 23

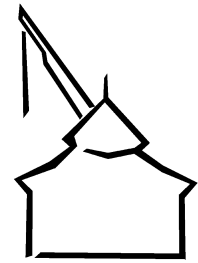
#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende **nur einmal** das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. **Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.**
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### § 24

#### Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer oder eines Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung beträgt in der Regel höchstens 7 Minuten, **wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.**
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### § 25

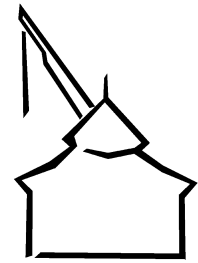
#### Persönliche Erwiderungen und Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### § 26

#### Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder bzw. jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. **Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes und jeder Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.**



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 27**

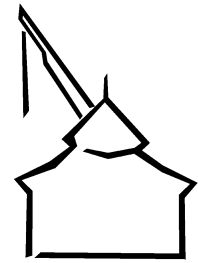
##### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaals räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.
- Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### **§ 28**

##### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Stadträtinnen und Stadträten**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete bzw. den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### IX. Niederschrift

#### § 29

##### Niederschrift

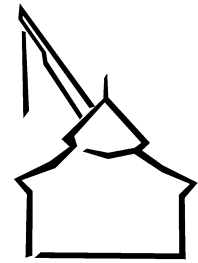
- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, **der gestellten Fragen und Antworten**, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) **Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.**
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **fünf** Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.**
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. **Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 Jahre.**
- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder bzw. jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

### X. Ausschüsse

#### § 30

##### Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### § 31

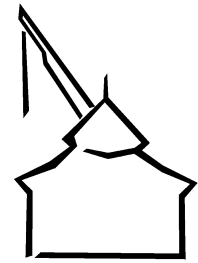
#### **Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich **oder elektronisch** zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.
- ~~(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.~~

### § 32

#### **Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

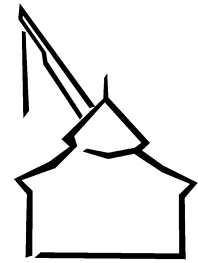
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (4) Abweichend von § 9 Abs. 4 sollen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag in der Regel 5 volle Kalendertage, es müssen jedoch mindestens 3 volle Kalendertage liegen.

### § 33

#### **Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie oder er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können - auch an nichtöffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.





## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### **XI. Ortsbeiräte**

#### **§ 34**

##### **Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 35**

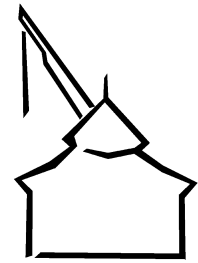
##### **Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte**

Die Ortsbeiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk angehen. Vorschläge reichen sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem jeweiligen Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

#### **§ 36**

##### **Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ortsbeiräten in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des jeweiligen Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können den Ortsbeiräten in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Die Ortsbeiräte können das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirats übertragen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### **XII. Integrationskommission**

#### **§ 37**

##### **Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzt der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

#### **§ 38**

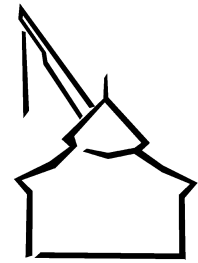
##### **Vorschlagsrecht der Integrationskommission**

Die Integrationskommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Integrationskommission in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

#### **§ 39**

##### **Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Integrationskommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrationskommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrationskommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrationskommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrationskommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrationskommission oder ein aus ihrer Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrationskommission vorzutragen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

#### § 40

##### **Anhörungs pflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2-4 gilt entsprechend – oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußert.

#### § 41

##### **Vorschlagsrecht der Kinder- und Jugendinitiativen**

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die eingereichten Vorschläge. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

#### § 42

##### **Rederecht in den Sitzungen**

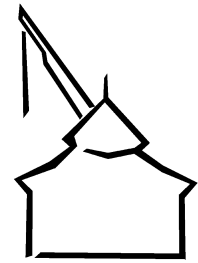
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

### XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

#### § 43

##### **Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.



## OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

### **XV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 44**

##### **Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **§ 45**

##### **Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

#### **§ 39**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.07.2021 außer Kraft.

Oestrich-Winkel,

Aylin Sinß  
Stadtverordnetenvorsteherin

## SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

*Rot Änderungen der Verwaltung*

*Grün: Änderungen der SPD*

### § 10

#### Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

### § 12

#### Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.**

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die

Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, der Integrationskommission und/oder des Kinder- und Jugendbeirates und/oder des Seniorenbeirates und/oder sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

## § 16

### Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ am ~~fünften Werktag~~ vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

## § 19

### Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen ~~oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet~~ ~~minderjährige~~ Kinder bis zu einem Alter von ~~12 Monaten~~ Jahren zur Sitzung mitzubringen.

## § 22

### Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

Anm.: § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

## § 23

### Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende

allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

## § 29

### Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der gestellten Fragen und Antworten, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf sieben Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.

## § 30

### Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

## § 31

### Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

## § 33

### Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine

Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.





## Beschlussvorlage

Nr: BV-148/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Prüfoption Netzgesellschaft

#### Beschlussvorschlag

Das im Konzessionsvertrag vereinbarte „Prüfungsrecht Netzgesellschaft“ wird nicht in Anspruch genommen.

#### Sachverhalt

Die Rheingauer Kommunen und Schlangenbad haben bei der Verhandlung der ab dem 01.01.2013 laufenden Konzessionsverträge eine sehr flexible Vertragsgestaltung erreicht. Alle 5 Jahre kann die Gründung einer Netzgesellschaft gemeinsam mit der Süwag geprüft werden (Anm. Geisenheim hat bereits früher einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, ein gleichlautendes Prüfungsrecht wurde aber zugesichert).

In diesem Jahr 2022 gibt es die Möglichkeit, das Prüfungsrecht aus dem Vertrag wahrzunehmen. Da die Gründung einer Netzgesellschaft überhaupt nur dann Sinn macht, wenn das Netzgebiet eine gewisse Größe hat, haben die Rheingauer Bürgermeister gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Schlangenbad und der Süwag in der Vergangenheit einen Workshop durchgeführt, um eine erste Einschätzung zu erhalten, ob die „Prüfoption“ tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Die damalige Erkenntnis war, dass eine Netzgesellschaft durchaus eine positive Rendite erwirtschaften kann, es jedoch verschiedene Einflussfaktoren, welche die Rendite nachhaltig und negativ beeinflussen, gibt.

Eine positive Rendite der Netzgesellschaft zeigt nur das Ergebnis auf Gesellschaftsebene. Sofern das benötigte Eigenkapital für die Beteiligung an einer Netzgesellschaft finanziert werden muss (was im Regelfall bei den Kommunen der Fall ist), muss auf Gesellschafterebene vom Ergebnis der Netzgesellschaft Zins und Tilgung bestritten werden. Ein Problem hierbei ist, dass das zukünftige Zinsniveau nach Ablauf der Zinsbindung für eine Nachfinanzierung auch heute noch nicht abzuschätzen ist, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Netzgesellschaft gefährdet wäre.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass weiterer Kapitalbedarf über die Anfangsinvestitionen bei Gründung einer Netzgesellschaft hinaus entsteht. Sollten Investitionen in das Netz über die Höhe der kalkulatorischen Abschreibung hinaus nötig sein, müssen entweder Gewinne der Gesellschaft einbehalten, die Investitionen über einen Kapitalnachschuss der Gesellschafter finanziert oder die Investitionen fremdfinanziert werden. Gerade im Zusammenhang mit dem Ausbau der Elektromobilität sind hohe Investitionen in den Ausbau der Netze notwendig, dieses Kapital müsste dann von der Gesellschaft getragen werden.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass es zu negativen gewerbesteuerlichen Auswirkungen kommen kann.

Positive Effekte der Gründung einer Netzgesellschaft sind in erster Linie der Einfluss auf den Stromnetzausbau, z.B. die Entscheidungsmöglichkeit, in welchem Ortsteil investiert wird. Weiterhin können Erlöse aus den Pachtzinszahlungen generiert werden und es kann eine Steigerung der Wahrnehmung der kommunalen Verwaltung als Dienstleister zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge entstehen.

Bei entsprechenden Tilgungsleistungen werden darüber hinaus Vermögenswerte aufgebaut.

Der von den Kommunen zu erbringende Anteil an der Netzgesellschaft bei einer Beteiligung von 51% zwischen 800.000 Euro und 2.2 Mio Euro, die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt nach Steuern 4,26%. Diese Kostenangaben beziehen sich auf die Untersuchung aus dem Jahr 2013. (Haben sich, jedoch im Wesentlichen nur etwas verändert).

Insofern erscheint im Rahmen der ersten Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht die Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag nur sinnvoll, wenn ausreichend große Haushaltsmittel zu Verfügung ständen und ein gewisses Finanzrisiko eingegangen werden soll. In der derzeitigen krisenbedingten Finanzsituation ist dieser Investitionsbedarf jedoch nur schwer zu erbringen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Gründung einer Netzgesellschaft ist der Zugewinn an Einfluss auf Investitionsentscheidungen. Dieser Einfluss gegenüber dem Konzessionsvertrag fällt aber nach Prüfung gering aus.

Bei einer Netzgesellschaft gelten wie bei einem Konzessionsvertrag dieselben rechtlichen Vorgaben, so ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, jedem einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen. Dies bedeutet zunächst eine allgemeine Versorgungspflicht. Alle Verbraucher am Ort haben Anspruch auf die Versorgung; jeder Stromerzeuger kann den Anschluss an das Netz zwecks Einspeisung verlangen, es gibt eine Anschlusspflicht. Bereits heute finden regelmäßige Abstimmungen zwischen der Netzgesellschaft Syna und den jeweiligen Bauämtern über kurz- und mittelfristige Baumaßnahmen beider Parteien statt, Investitionen in das Netz werden also auch heute schon intensiv abgestimmt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Gründung einer Netzgesellschaft auch keine nennenswerten größeren Einflussmöglichkeiten der Kommunen geschaffen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der ersten Einschätzungen und der vorliegenden Ergebnisse die Prüfoption zur Gründung einer Netzgesellschaft mit der Süwag zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen und das damit verbundene unternehmerische Risiko nicht eingegangen werden sollte.

Investitionen oder Beteiligungsmodelle bei der Produktion von regenerativen Energien für das Stadtgebiet scheinen eine wesentlich bessere Option zu sein. Weiterhin ist der Ausbau regenerativer Energien für die Liegenschaften zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion und das Anbieten von Beratungsleistungen ein wichtiger Faktor zum städtischen Beitrag der Energiewende.

Oestrich – Winkel, 05.07.2022

Dezernatsleiter

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: BV-164/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	29.08.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Erhöhung der Mitgliedsanteile bei der Rheingauer Volksbank

#### Beschlussvorschlag

Der Magistrat erwirbt die Maximalzahl an Mitgliedsanteilen von insgesamt 346 bei der Rheingauer Volksbank.

#### Sachverhalt

Den Rheingauer Kommunen liegt ein Angebot der Rheingauer Volksbank eG vor. Darin werden den einzelnen Kommunen bis zu 350 Geschäftsanteile zu je 150,00 € pro juristische Person angeboten. Ab 71 Geschäftsanteilen ist eine Vorstandsgenehmigung seitens der Rheingauer Volksbank erforderlich, welche im Angebot bereits in Aussicht gestellt wurde.

Derzeit hat die Stadt Oestrich-Winkel 4 Geschäftsanteile im Wert von je 150,00 € (Insgesamt 600,00 €) gezeichnet, sodass noch 346 Geschäftsanteile erworben werden können.

Da in 2022 keine Mittel hierfür zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen für außerplanmäßige Auszahlungen nach § 100 HGO nicht gegeben sind, werden die Mittel in entsprechender Höhe im Haushalt 2023 berücksichtigt. Der Erwerb erfolgt dann nach Genehmigung des Haushalts 2023.

#### Finanzielle Auswirkungen

Zum Erwerb der 346 Geschäftsanteile müssen insgesamt  $346 \times 150,00 \text{ €} = 51.900,00 \text{ €}$  im Investitionshaushalt bereitgestellt werden. Diese können nicht durch eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Für 1 – 70 Anteile bekäme die Stadt zur Zeit 4 % p.a. variabel Dividende.

71 – 350 Anteile 50 % Dividendenberechtigung = 2 % p. a. variabel

Dies entsprechen insgesamt 1.260,00 € p.a.

## **Anlage(n)**

Oestrich – Winkel, 05.08.2022

Dezernatsleiter



## Beschlussvorlage

Nr: BV-171/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Jennifer Höltge

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	29.08.2022
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Förderung von Stecker-Solaranlagen für Privatpersonen

#### Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel unterstützt mit einem eigenen Förderprogramm Privatpersonen bei der Anschaffung einer Stecker-Solaranlage mit 150 € je Anlage. Dabei beläuft sich die maximale Fördersumme auf 15.000 €, also werden maximal 100 Anlagen gefördert.

#### Sachverhalt

Der Ausbau der Versorgung durch erneuerbare Energien ist dringender denn je. Dabei spielt die Energiegewinnung durch Solaranlagen auf privaten Gebäuden eine wichtige Rolle. Doch nicht jeder Person stehen eine geeignete Dachfläche oder die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Eine günstige und einfache Alternative bilden hier die sogenannten Stecker-Solaranlagen, auch Balkonmodule genannt. Dabei handelt es sich um ein oder zwei Solarmodule, die durch einen einfachen Stecker über eine Steckdose mit dem Stromkreis im Haushalt verbunden wird. Durch die Einspeisung des erzeugten Stroms in den Stromkreis verbrauchen angeschlossene Haushaltsgeräte auch diesen Strom, der Stromzähler zählt langsamer und es werden Stromkosten eingespart.

Die Kosten einer Anlage (mit Wechselrichter, Kabel und Halterung) liegen bei ca. 900 Euro.

Weitere Informationen unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Durch ein eigenes Förderprogramm kann die Stadt Oestrich-Winkel ihre Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, in erneuerbare Energien zu investieren und neue Methoden der Energiegewinnung auszuprobieren.

Dem Förderaufruf wird ein Workshop vorangehen, bei dem die Bürger\*innen nähere Informationen zu dem Thema erhalten. Dabei steht auch eine Stecker-Solaranlage zur Verfügung, an dem der Aufbau und Anschluss praxisnah gezeigt wird.

Ein Entwurf der Förderrichtlinie befindet sich im Anhang.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Maximal 15.000€ Fördersumme. Die Kosten können durch Mittel aus dem Finanzhaushalt 2022 (Kostenträger 561101, Sachkonto 6993000 "übrige sonstige betriebliche Aufwendungen") beglichen werden.

### **Anlage(n)**

1. Entwurf\_Förderrichtlinie\_Stecker-Solaranlagen

Oestrich – Winkel, 15.08.2022

Dezernatsleiter



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## **Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen in der Stadt Oestrich-Winkel**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung von steckerfertigen Solaranlagen zur Erzeugung von Solarstrom in Oestrich-Winkel soll den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Möglichkeit bieten, ihre Stromkosten zu senken sowie die Umwelt durch den Einsatz erneuerbarer Energien zu entlasten.

Mit den Solarmodulen können auch Mieterinnen und Mieter einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Gemeinde legt daher im Rahmen und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ein Förderprogramm für Stecker-Solaranlagen auf. Über die Bewilligung wird aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge entschieden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen. Die Förderhöhe beträgt 150 € je Anlage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer\*in, Vermieter\*in oder Mieter\*in eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Oestrich-Winkel sind. Der Installationsort der Anlage muss im Gemeindegebiet Oestrich-Winkel liegen.

Eine mehrfache Förderung des gleichen Antragstellers (z.B. Vermieter\*in mehrerer Wohneinheiten) ist nur möglich, sofern die Zahl der Förderanträge nicht die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreitet.

### **4. Allgemeine Anforderungen**

- Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen.
- Es werden nur neu angeschaffte Anlagen mit einer Leistung bis zu 600W gefördert.
- Die Anlage muss nach Installation im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim lokalen Stromnetzbetreiber angemeldet werden.
- Bei vermieteten Wohneinheiten ist eine Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters erforderlich.

### **5. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Solarmoduls
- Nachweis DGS-Sicherheitsstandard (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweise über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber
- Ggf. Erlaubnis der Vermieterin/des Vermieters zum Einbau einer Stecker-Solaranlage

## **6. Förderfähige Nutzung und Haltedauer sowie Rückforderung**

Im Falle der Förderung verpflichtet sich die/der Fördermittelempfänger/in gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel, die geförderte Anlage über eine Haltedauer von fünf Jahren zu nutzen. Maßgebend ist für den Beginn der Haltedauer das Rechnungsdatum. Ein Weiterverkauf oder eine unentgeltliche Abgabe an Dritte sowie die Funktionslosigkeit der Anlage innerhalb dieses Zeitraums ist der Stadt Oestrich-Winkel unverzüglich mitzuteilen. Die/der Fördermittelempfänger/in ist in diesen Fällen verpflichtet, den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) an die Stadt Oestrich-Winkel zurückzuzahlen.  
§ 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **7. Weitere Bestimmungen**

Die Vergabe von Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anträge, so lange bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind.  
Die Stadt Oestrich-Winkel behält sich das Recht vor die Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte kostenfrei überprüfen zu lassen. Mit Annahme des Förderbetrags wird ihr dieses Recht durch die/den Fördermittelempfänger/in zugleich ausdrücklich gewährt.  
Die Förderung der Maßnahmen durch die Stadt Oestrich-Winkel ersetzt nicht eine ggf. zusätzlich erforderliche Beurteilung und Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.  
Mit der Förderung wird durch die Stadt Oestrich-Winkel keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb übernommen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.10.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, für die ab diesem Zeitpunkt Rechnungen ausgestellt worden sind, und solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Oestrich-Winkel, den 01.10.2022

(Björn Sommer)  
Erster Stadtrat



## **Memo zu den Nachfragen im UPB 06.09.2022 zur Beschlussvorlage „Förderung von Stecker-Solaranlagen für Privatpersonen“ (BV-171/2022)**

### **Fehler in der Beschlussvorlage**

In der Beschlussvorlage steht unter den „Finanziellen Auswirkungen“, dass die Mittel aus dem Finanzhaushalt bereitgestellt werden. Dies ist ein Fehler, es müsste Ergebnishaushalt heißen.

### **Wieland-Stecker**

Die Vorgabe eines Wieland-Steckers ist mit den Worten „Die Anlage muss den [...] normativen Anforderungen zur Produktsicherheit entsprechen“ **in Punkt 4 der Förderrichtlinie** gegeben, da nur ein Wieland-Stecker in Deutschland normkonform ist laut DIN VDE V 0628-1 VDE V 0628-1:2018-02. Zur Sicherheit könnte man hier gegebenenfalls aber auch noch explizit auf den Wieland-Stecker hinweisen.

### **Mehrfachförderung**

Bei einer Leistung über 600 W pro Haushalt kann man sich nicht mehr als Kleinbetreiber im Markstammregister eintragen, sondern muss sich als Anlagenbetreiber registrieren. Das ist bürokratisch viel aufwendiger.

Außerdem wird der erzeugte Strom direkt ins eigene Hausnetz gespeist und muss direkt genutzt werden, sonst verschenkt man den Strom an den Netzbetreiber, da man für die Einspeisung ins öffentliche Netz kein Geld bekommt. Deshalb stellt sich die Frage, ob man überhaupt so große Strommengen über 600 W erzeugen möchte.

Daher wäre eine Mehrfachförderung wohl nur für Besitzer mehrerer Wohneinheiten/Haushalte interessant.

### **Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen**

Ob eine Stecker-Solaranlage im Widerspruch zu den Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen steht, ist noch zu prüfen.



## Beschlussvorlage

Nr: BV-177/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	29.08.2022
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

**Landesprogramm „Zukunft Innenstadt I“**  
**Ausschreibung 2021: Denken und beleben Sie Ihre Innenstadt neu**  
**Hier: Beantragung des Innenstadtbudgets**

### Beschlussvorschlag

1. Mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets (Förderaufruf Zukunft Innenstadt 2021) wird angestrebt, die Innenstadt von Oestrich-Winkel zu stärken.
2. Parallel dazu wird im Zuge der Erstellung des Leitbildes „Neues Leben in den Ortskernen“ eine Strategie entwickelt, um das Ziel der Belebung der Innenstadt zu erreichen.
3. Die in der Interessensbekundung benannten sowie die im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens hinzugekommenen Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, die Ziele der zu erarbeitenden Strategie, in Form des Leitbildes „neues Leben in den Ortskernen“, zu erreichen.

### Sachverhalt

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung hat das Land Hessen 2021 ein Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ aufgelegt, um die Innenstädte nach der Corona-Pandemie wieder zu stärken und zu beleben. Im Rahmen des ersten Programmaufrufs konnten alle Städte und Gemeinden in Hessen ihr Interesse an einem Innenstadtbudget bekunden. In Oestrich-Winkel arbeitet die Verwaltung an einer Bewerbung, während parallel dazu ein Dringlichkeitsantrag (2021/97) aller Fraktionen beschlossen wurde, sich auf das Innenstadtbudget zu bewerben. Aus allen Fraktionen gingen Vorschläge ein, welche in der Interessensbekundung berücksichtigt werden sollten. Letztlich wurde ein großer bunter Blumenstrauß an Maßnahmen verfasst, welcher die Jury überzeugte. So erging im Herbst 2021 der Zuwendungsbescheid für das Innenstadtbudget von 250.000 € (zzgl. kommunaler Eigenanteil).

Obwohl bereits im ersten Halbjahr 2022 ein umfangreiches Bürgerbeteiligungsverfahren zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt durchgeführt wurde, ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die im Beschlussvorschlag benannten Punkte noch offen. Der Fördermittelgeber fordert diesen Beschluss nun nach.

Bzgl. des weiteren Vorgehens werden gesonderte Vorlagen erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Förderquote beträgt 85%. Bei dem zugesagten Innenstadtbudget von 250.000 € beträgt der hinzukommende städtische Eigenanteil 44.118 €, sodass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt auf 294.118 € belaufen. Die investiven Mittel in Höhe von 62.500 € stehen im Haushalt 2022 unter der Investitionsnr. 5111-2201 zur Verfügung, weitere 62.500 € im Jahr 2023. 170.000 € müssen im Haushalt 2023 zusätzlich vorgesehen werden.

### **Anlage(n)**

1. Interessenbekundung\_Zukunft Innenstadt 2021\_Oestrich-Winkel

Oestrich – Winkel, 23.08.2022

Dezernatsleiter

# Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“

Innenstadtbudget & Kommunalpreis  
Interessensbekundung der Kommune

Angaben zur Kommune	
Name der Kommune:	Oestrich-Winkel
Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kries
Einwohnerzahl:	11.849 (2019)
Anschrift:	Bürgerzentrum Oestrich-Winkel Paul-Gerhardt-Weg 1 65375 Oestrich-Winkel
Auskunft erteilt:	Lisa Niegel, Ruprecht Bankwitz
Telefon:	06723 992 144
E-Mail:	<a href="mailto:Lisa.niegel@oestrich-winkel.de">Lisa.niegel@oestrich-winkel.de</a> <a href="mailto:Ruprecht.bankwitz@oestrich-winkel.de">Ruprecht.bankwitz@oestrich-winkel.de</a>

Angaben zum beantragten Innenstadtbudget (min. 5000, max. 250.000 Euro)	
Beantragtes Innenstadtbudget Euro:	250.000 Euro

<input checked="" type="checkbox"/> Bewerbung um den Kommunalpreis
--------------------------------------------------------------------

## Bekunden Sie Ihr Interesse für das Innenstadtbudget und beantworten Sie folgende Fragen

(maximal 8000 Zeichen mit Leerzeichen)

1. *Wie ist die aktuelle Situation in Ihrer Innenstadt? Beschreiben Sie die Herausforderungen. Haben Sie bereits Prozesse in die Wege geleitet oder eine Strategie entwickelt, um die Innenstadt zu stärken? Wenn ja, erläutern Sie diese kurz.*

Oestrich-Winkel hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer ‚Pendler- und Wohnstadt‘ entwickelt. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 11.800 gibt es rund 3.800 Auspendler, viele davon arbeiten in den nah gelegenen Großstädten des Rhein-Main Gebietes.

Hinzu kommt, dass Oestrich-Winkel aus vier ähnlich großen Ortsteilen besteht und nicht auf eine Kernstadt ausgerichtet ist. Die noch bestehenden Einzelhandelsgeschäfte sind über das Ortsgebiet verteilt. Hingegen sind zentrale Plätze in den Ortsteilen, wie der Marktplatz in Oestrich oder der Kerbeplatz in Winkel von Funktions- und Gestaltungsdefiziten geprägt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Oestrich-Winkel in Zukunft zu einem starken Einzelhandelsstandort entwickeln wird. Umso wichtiger ist es, neue Angebote im innerstädtischen Bereich zu schaffen, damit das soziale Leben wieder in den Ortskernen stattfindet. Hierzu ist es notwendig partizipative Projekte anzustoßen, die zur Vernetzung der Bürgerschaft führen und diese als aktive AkteurInnen für die Belebung der Ortsteilzentren zu gewinnen.

Aufgrund der hohen Zahl an herausragenden Kulturdenkmälern innerhalb des Stadtgebiets, die zukünftig erhalten und weiterentwickelt werden sollen, hat sich die Stadt 2017 erfolgreich um die Aufnahme in das Förderprogramm „städtebaulicher Denkmalschutz“ beworben. 2020 wurde das Programm in das neue Förderprogramm „Lebendige Zentren“ überführt.

Des Weiteren nimmt Oestrich-Winkel seit Mai 2021 an dem Projekt ‚Kleinstadtakademie‘ des BBSR teil. Dieses Projekt beschäftigt sich mit den ‚Neuen Arbeitswelten‘ und welche Auswirkungen diese auf die Kommunen haben.

2. *Woraus setzt sich Ihr Maßnahmenpaket für die Entwicklung Ihrer Innenstadt zusammen? Welche Einzelprojekte sollen umgesetzt werden? Listen Sie hier die einzelnen Projekte mit Kurzbeschreibung auf. Beispiele für Einzelprojekte und -maßnahmen finden Sie im Anhang*

Das Maßnahmenpaket für Oestrich-Winkel setzt sich aus drei Bausteinen zusammen: 1. Entwicklung eines Leitbildes ‚Neues Leben in den Ortskernen‘ 2. Soziale Gestaltung der Ortszentren 3. Neue Nutzungskonzepte für Immobilien erproben.

Diese drei Maßnahmen sollen von der Bürgerschaft in einen partizipativen Prozess mitgestaltet werden, dazu ist ein bottom-up Prozess vorgesehen, der von einem Dienstleister gestaltet und begleitet werden soll.

Zu den Einzelprojekten:

### **1. Leitbild ‚Neues Leben in den Ortskernen‘**

In einem Dialogprozess mit den betroffenen AkteurInnen und der Bürgerschaft soll ein Leitbild erarbeitet werden. Dies soll im Rahmen von mehreren Workshops geschehen, die von einem Dienstleister vorbereitet und moderiert werden. Das Leitbild soll Antworten auf die Frage geben, wie wieder mehr soziales Leben in den Ortskernen stattfinden kann.

## **2. Soziale Gestaltung der Ortszentren**

Aus dem neu zu erarbeiteten Leitbild und auch schon parallel zu dessen Entwicklung sollen Maßnahmen abgeleitet werden, um das soziale Leben in den Ortsteilzentren zu reaktivieren. Unter folgende Maßnahmenpaketen, lassen sich die avisierten Maßnahmen subsumieren:

### **Austausch und Begegnung:**

Ein zentraler Punkt, der bisher von allen Beteiligten erwähnt wurde, ist ein Ort des sozialen Austausches und der Begegnung in den Ortszentren zu schaffen. Hier wird ein Coworking-Space favorisiert, das auch Veranstaltungsräume und ein Café beinhaltet. Diese soll von den BürgerInnen entwickelt, getragen und nachhaltig betrieben werden. Mögliche Träger können ein Verein oder eine Genossenschaft sein, in der sich die beteiligten BürgerInnen zusammenschließen.

Die Ortsteilzentren sollen mit neuen Veranstaltungen belebt werden. Denkbar ist ein neuer Abendmarkt, eine Bühne für regionale Künstler, Kindernachmittage und andere Kulturveranstaltungen.

Ein weiterer Punkt ist die Entwicklung eines innovativen Stadtmobiliars, das nicht nur zum Verweilen einlädt, sondern auch den sozialen Austausch fördert und Bücherschränke, sowie ‚Zu-verschenken-Schränke‘ beinhaltet. Dies soll von BürgerInnen in Zusammenarbeit mit StudentInnen entworfen werden.

### **Der Natur Raum geben:**

Durch ein Urban Gardening Projekt soll die Stadt grüner und attraktiver werden. Oestrich-Winkel soll ein ‚Grünes Innenstadtband‘ erhalten, das die BürgerInnen aktiv mitentwickeln und in dem diese eigene Beete anlegen können. Darüber hinaus sind auch begrünte Haltestellen denkbar sowie eine Förderung privater Fassaden- und Dachbegrünung oder die Umwidmung privater Steingärten in natürliche Gärten.

### **Natürlich gesund leben:**

Bei diesem Maßnahmenpaket sollen die BürgerInnen Maßnahmen entwickeln, um einen gesunden und bewegungsreicheren Lebenswandel zu fördern. Denkbar ist die Installation eines Bewegungsparcours oder ein Verleihsystem für E-Lastenräder.

Es soll ein spezielles Sport- und Freizeitangebot für Kinder- und Jugendliche gestaltet werden (z.B. temporäre Beachvolleyball- und/oder Basketballplätze oder PopUp-Spielplätze). Diese Maßnahme soll mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort entwickelt und umgesetzt werden.

## **3. Neue Nutzungskonzepte für Immobilien erproben**

In Oestrich-Winkel stehen inzwischen viele Immobilien in den Ortszentren leer. Dem soll mit einem neuen PopUp Konzept entgegengewirkt werden. Dazu soll ein Ideenwettbewerb ausgeschrieben werden wie betroffene Leerstands-Immobilien am besten genutzt werden können. An diesem können sich Existenzgründer, Studenten der ortsansässigen Business-School und auch lokale Initiativen mit einem Konzept bewerben. Die GewinnerInnen sollen die jeweilige Immobilie für sechs Monate kostenfrei nutzen können und einen Startzuschuss als Prämie erhalten.

3. *Schnell und nachhaltig: Wie können durch dieses Paket an Maßnahmen und Projekten kurzfristige Impulse gesetzt werden und inwiefern wird damit eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt gefördert?*

Die kurzfristigen Impulse liegen in der Aktivierung und Vernetzung der Bürgerschaft durch einen partizipativen bottom-up Prozess, welcher ein zentrales Element der Konzeptaufstellung für die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt ist. Aus dieser Vernetzung werden nicht nur Ideen gewonnen, sondern die BürgerInnen werden empowert sich als AkteurInnen der Innenstadtentwicklung einzubringen.

Mit der Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen kann kurzfristig begonnen werden, da keine aufwendigen planerischen Hürden oder baulichen Maßnahmen notwendig sind. Die soziale Nachhaltigkeit soll dadurch erreicht werden, dass die BürgerInnen die Projekte mit umsetzen und auch nach dem Ende der Förderung weiter betreuen, wie es z.B. für das Coworking-Space angedacht ist.

4. *Mit welchen AkteurInnen haben Sie die Maßnahmen und Projekte zusammen ausgearbeitet? Sind weitere ProjektpartnerInnen geplant?*

Am 14. Juni 2021 fand digital eine Ideenwerkstatt statt, an der sowohl VertreterInnen der Stadtverwaltung wie auch aus der Bürgerschaft teilgenommen haben. Dabei wurden TeilnehmerInnen aus verschiedenen Bereichen und Interessenvereinigungen eingeladen, wie dem Handwerker- und Gewerbeverein, lokale Einzelhändler und der European Business School.

Die hier aufgezählten Maßnahmen wurden im Rahmen der Ideenwerkstatt entwickelt. Zudem hat der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Planung das Programm ‚Zukunft Innenstadt‘ und mögliche Maßnahmen diskutiert. Auch diese Ergebnisse wurden berücksichtigt.

Im Rahmen der Erstellung des Leitbildes sowie der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen soll dieser Prozess auf die gesamte Bürgerschaft ausgedehnt werden. Hierzu soll eine Agentur beauftragt werden, die Expertise bei Bürgerbeteiligungen vorweist.

Für die einzelnen Maßnahmen, sollen auch die Hochschulen in der Region, die European Business School und die Hochschule Geisenheim gewonnen werden. Die Maßnahme ‚grünes Innenstadtband‘ soll zudem in Kooperation mit den Ortsverschönerungsvereinen ‚WIR für Winkel e.V.‘ und ‚Verkehrs- und Verschönerungsverein Hallgarten e.V.‘ sowie Studenten der Hochschule Geisenheim umgesetzt werden.

5. *Welche InnenstadtakteurInnen und NutzerInnen profitieren davon?*

Von den beschriebenen Maßnahmen profitieren die Einzelhändler und Gastronomen in den Ortszentren, da diese attraktiver werden und die Frequentierung steigt. Daneben profitiert die einheimische Bevölkerung stark, da die Ortskerne wieder eine Funktion für das soziale Leben erhalten und in diesem Sinne Räume der Begegnung und des Austausches werden.

Auch Kinder und Jugendliche profitieren, da es in zentralen Ortsbereichen neue Angebote gibt, die für sie attraktiv sind. Oestrich-Winkel nimmt an dem Programm ‚Kinderfreundliche Kommune‘ teil und berücksichtigt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße.

6. *Falls die Projekte und Maßnahmen räumlich verortet sind: Was planen Sie wo, und warum dort? (Gerne können Sie einen Lageplan beifügen)*

Eine genaue Verortung der Maßnahmen ist noch nicht erfolgt. Diese ergibt sich im Laufe des Prozesses. Vor allem die Maßnahme ‚grünes Innenstadtband‘ mit einzelnen ‚Urban-Gardening‘ Standorten soll sich über die gesamte Stadt verteilen und somit in allen Stadtteilen zu finden sein. Dennoch stehen die beiden Plätze Marktplatz in Oestrich und Kerbeplatz in Winkel inkl. der direkten Umgebung für einzelne Belebungsmaßnahmen im Vordergrund.

Im Folgenden ist eine Katasterkarte des Marktplatzes in Oestrich und des Kerbeplatzes in Winkel zu finden. Des Weiteren sind zur besseren visuellen Darstellung aktuelle Fotos der Plätze und Entwürfe von StudentInnen der Hochschule Geisenheim, zur möglichen Platzgestaltung angehängt.

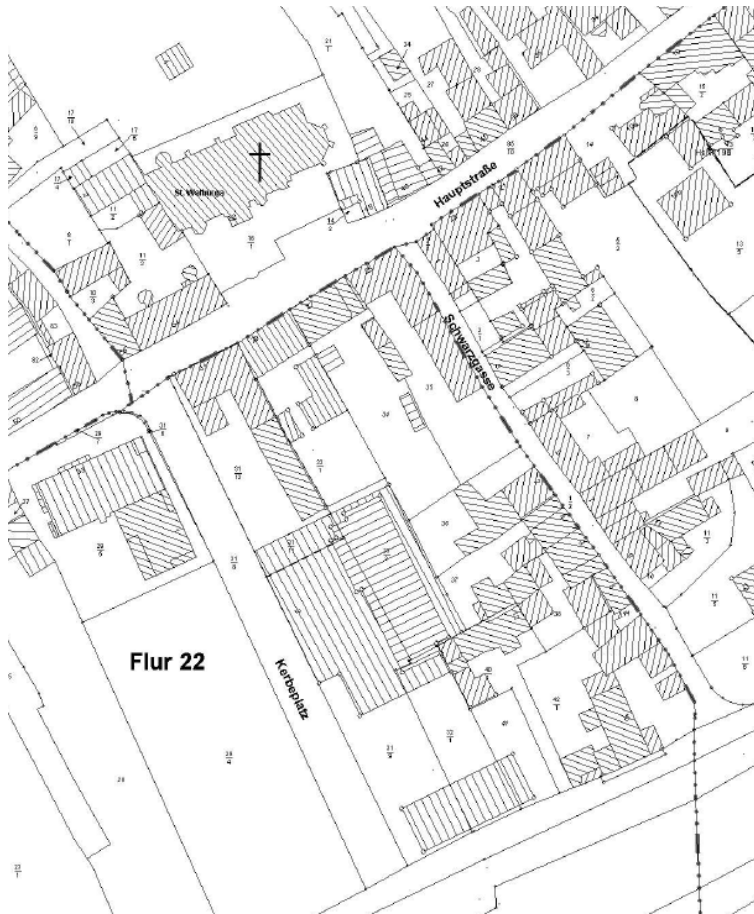


Abb. 1: Katasterausschnitt Kerbeplatz in Winkel, Auszug aus Caigos, ohne Maßstab



Abb. 2: Foto Kerbeplatz in Winkel (aufgenommen am 28.06.2021)



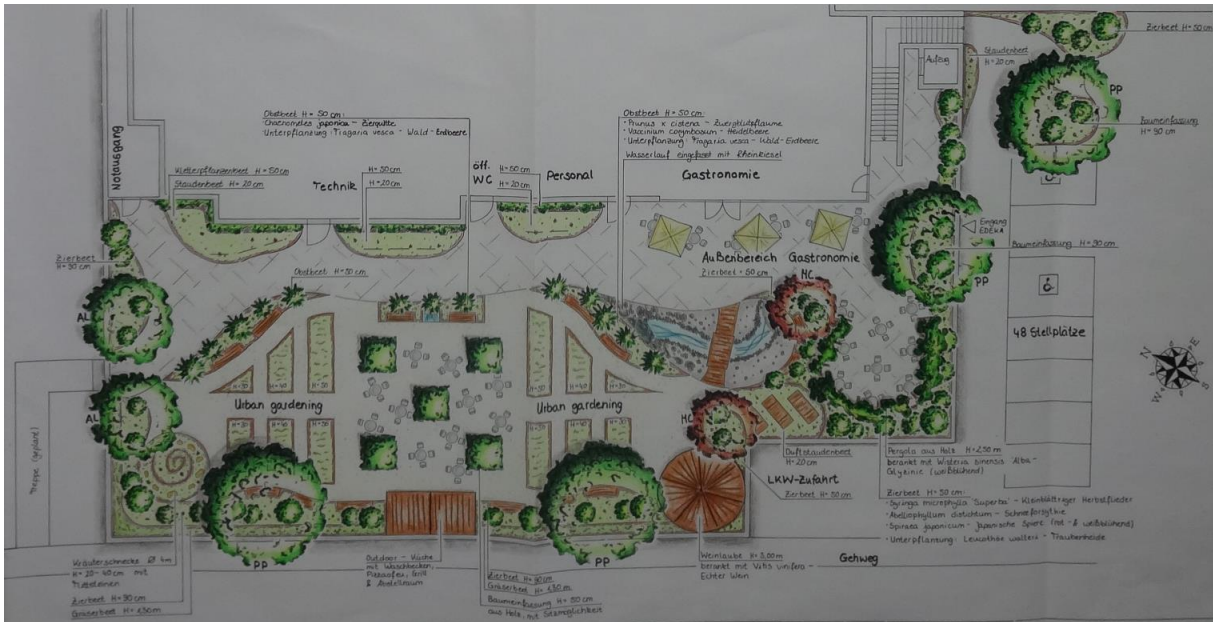


Abb. 3: Lageplan zum Entwurf von Studentin Ann-Christin Müller der Hochschule Geisenheim für den Kerbeplatz in Winkel unter dem Motto „Gemeinsam Gärtnern und Genießen“ im Sommersemester 2017



Abb.4: Blick auf den Gartenbereich aus dem Entwurf von Studentin Ann-Christin Müller der Hochschule Geisenheim für den Kerbeplatz in Winkel unter dem Motto „Gemeinsam Gärtnern und Genießen“ im Sommersemester 2017



Abb.5: Blick auf den Gartenbereich aus dem Entwurf von Studentin Ann-Christin Müller der Hochschule Geisenheim für den Kerbeplatz in Winkel unter dem Motto „Gemeinsam Gärtnern und Genießen“ im Sommersemester 2017

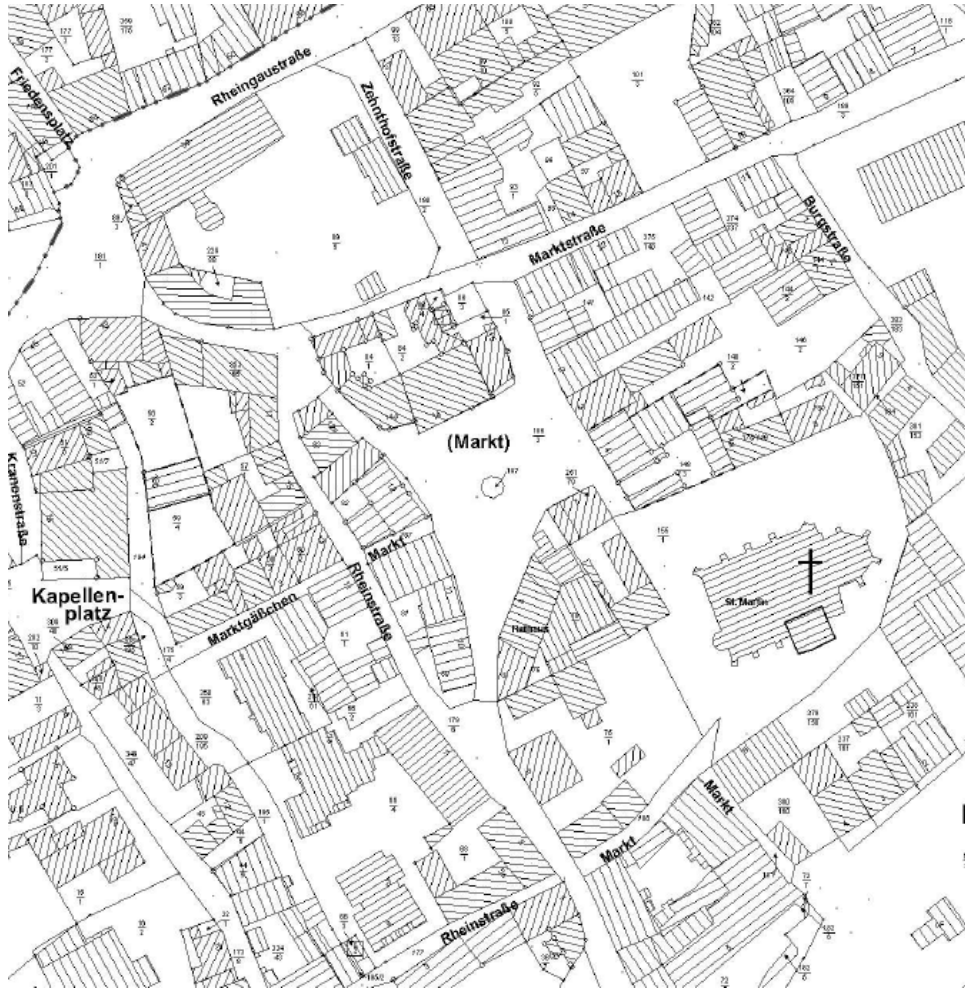


Abb. 4: Katastrerausschnitt des Marktplatzes in Oestrich, Auszug aus Caigos, ohne Maßstab



Abb. 5: Foto des Marktplatzes in Oestrich (aufgenommen am 28.06.2021)





„Kletterfass“



„Sitzfass“



„Wasserfass“



Abb. 6: Entwurf für die Umgestaltung des Marktplatz in Oestrich; Auszug der Master-Thesis „Freiraumkonzept für den Ortskern in Oestrich-Winkel“ im Masterstudiengang „Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen“ der Hochschule Geisenheim University im WS 2018/19, ohne Namen.

## Sie möchten sich zusätzlich um den Kommunalpreis bewerben?

Denn Sie haben besonders viele zukunftsweisende Ideen, die modellhaft aufzeigen wie Innenstädte neu gedacht und gestaltet werden? Oder Sie haben umsetzungsreife investive bauliche Vorhaben, die Sie kurzfristig umsetzen können und möchten? Dann überzeugen Sie uns mit Ihren Antworten auf folgende Fragen:

(maximal 8000 Zeichen mit Leerzeichen)

1. *Welche Maßnahmen und/oder Projekte möchten Sie zusätzlich mit dem Preisgeld umsetzen? Beschreiben Sie diese.*

Gerade für die Innenstädte ist grüne und blaue Infrastruktur besonders wichtig. Ein wegweisendes, investives Projekt ist die gewünschte Offenlegung und nach Möglichkeit punktuelle Renaturierung des bisher verdolten Pflingstbaches im Stadtteil Oestrich. Eine andere Maßnahme stellt die Auflegung eines städtischen Förderprogramms für die gesamte Stadt dar, mit dem private Maßnahmen zur Fassadenbegrünung, Baumpflanzung oder Umwandlung einer versiegelten Fläche zur grünen Freifläche bezuschusst werden können.

2. *Welche funktionelle(n) Rolle(n), Identität oder Charaktermerkmale der Innenstadt soll mit diesen zusätzlichen Maßnahmen und Projekten gestärkt werden?*

Mit diesen Maßnahmen soll das Flair der Rheingauer Kulturlandschaft in den Siedlungsbereich übertragen werden. Indem Wasser, Wein und Grünflächen auch abseits des Rheins und der Weinberge erlebbar werden, soll die Identität des Orts gesteigert und verfestigt werden. Oestrich Winkel soll als größte Weinbaukommune im Rheingau und einer der Kommunen mit dem größten Waldbesitz in Hessen auch im Siedlungsbereich als solche erkannt und erlebt werden. Daher ist es notwendig, Plätze zu grünen Flächen umzugestalten und das Thema Wein nicht nur in den einzelnen Winzerhöfen, sondern auch im öffentlichen Raum zu präsentieren. Neben der Anpflanzung von Reben, auch entlang einer Pergola, kann dies parallel dazu durch Aufstellen von entsprechend gestaltetem Mobiliar, ähnlich dem beim Oestricher Kran (Betonfässer die als Stehtische dienen und den Bezug zum Wein signalisieren), gelingen. Allein die Überarbeitung des Stadtmobiliars reicht aber nicht aus, um die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zu steigern, hauptsächlich durch die zu erwartenden, immer wärmer werdenden Sommermonate, vor allem in einer der wärmsten Region Hessens, wird eine Begrünung der öffentlichen Plätze immer wichtiger. Durch die abschnittsweise Freilegung des Pflingstbaches wird zudem ein weiterer, wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet.

3. *Mit welchen AkteurInnen haben Sie die Maßnahmen und Projekte zusammen ausgearbeitet? Sind weitere ProjektpartnerInnen geplant?*

Bereits seit mehreren Jahren besteht der Wunsch, den Pflingstbach offenzulegen. Bereits im integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept, welches im September 2018 beschlossen wurde, ist dies als eine mögliche Maßnahme zur Umgestaltung des Friedensplatzes aufgeführt. Im Zuge der Ausarbeitung des Konzepts wurde der Wunsch in der LoPa (lokale Partnerschaft) geäußert. Parallel dazu wurde die Idee von Studenten der Hochschule Geisenheim innerhalb des Seminars Stegreifentwürfe entworfen und stieß in den örtlichen Gremien auf große Begeisterung. Inzwischen hat sich die Zusammensetzung der Gremien geändert und der Wunsch wurde seitens der Fraktionen erneut vorgebracht. Zudem fand am 14. Juni 2021 eine digitale Ideenwerkstatt statt, an der VertreterInnen aus Stadtverwaltung und Interessenvereinigungen teilgenommen haben.

Im Rahmen dieser Ideenwerkstatt wurden die Maßnahmen aus der Interessenbekundung für das Innenstadtbudget entwickelt sowie ebenso der Wunsch nach einem belebten, grünen

Platz geäußert, der Bewohner- und BesucherInnen in den alten Ortskern lockt und zum Verweilen einlädt.

Für die weitere, konkrete Ausarbeitung der Pläne für die Offenlegung des Pflingstbaches sowie die Erarbeitung des städtischen Förderprogramms für die Begrünung von privaten Flächen sollen kleine Expertengremien gegründet werden, in denen nicht nur fachliche Expertise sondern auch Nutzer vertreten sind, sodass alle Ansprüche und Bedürfnisse berücksichtigt und bei Bedarf gegeneinander und untereinander abgewogen werden können. Auch sollen örtliche Vereine, wie zum Beispiel der Ortsverschönerungsverein „WIR für Winkel e.V.“ oder der „Verkehrs- und Verschönerungsverein Hallgarten e.V.“ sowie die Hochschule Geisenheim bei der Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden.

4. *Welche InnenstadtakteurInnen und NutzerInnen profitieren davon?*

Von diesen Maßnahmen profitieren in erster Linie die BewohnerInnen der Stadt und damit einhergehend auch die lokalen Einzelhändler und Gastronomen. Durch die gesteigerte Aufenthaltsqualität bedingt durch eine optische Aufwertung sowie eine Verbesserung des Kleinklimas werden die öffentlichen Räume wieder mehr genutzt. Folglich werden lokale Angebote häufiger und bewusster wahrgenommen wodurch der Konsum steigt. Eine gesteigerte Aufenthaltsqualität führt aber auch dazu, dass Besucher aus den umliegenden Gemeinden die Stadt und ihre Angebote häufiger besuchen und somit auch zur Belebung des Ortes beitragen. Da die Stadt attraktiver wird, werden nicht zuletzt auch Touristen von der Aufwertung profitieren.

5. *Inwiefern können Synergien zwischen den Einzelmaßnahmen und –projekten entstehen? Beziehen sich auf alle Maßnahmen: Innenstadtbudget und Kommunalpreis.*

Die Offenlegung des Pflingstbaches und die Förderung von privaten Fassaden- und Dachbegrünungen sowie die Umwidmung von privaten versiegelten Flächen hin zu begrünten, insektenfreundlichen Gärten sind im Kontext des Maßnahmenbausteins „Soziale Gestaltung der Ortszentren“ aus der Interessenbekundung des Innenstadtbudgets zu sehen. Innerhalb des ‚Grünen Innenstadtbands‘, welches die Stadt über die einzelnen Ortszentren durch die Errichtung von Nutzpflanzen-Hochbeeten, Blühstreifen, Blumenkästen und Wandbegrünungselementen miteinander verbindet, bringt die Offenlegung des Pflingstbaches neues Flair und eine Möglichkeit zur Abkühlung in heißen Sommermonaten in den Ort. Zudem laden Sitzgelegenheiten für ältere BürgerInnen und Spielmöglichkeiten mit Wasser für Kinder zum Verweilen ein. So wird nicht nur dieser Bereich belebter, sondern die Strahlkraft der neu gewonnenen Aufenthaltsqualität kann zu einer Steigerung der Besucher- und Kaufzahlen im gesamten Stadtgebiet führen. Durch das ‚Grüne Innenstadtbands‘, welches sich über die Altstadt von Oestrich hinaus erstreckt, werden Besucher durch sichtbare, identitätsgebende Verbindungen der Hauptachsen und Plätze auch in andere Ortsteile gelenkt. Die auf dem Friedensplatz vorhandenen und durch die Maßnahme verlorengehenden Stellplätze sollen vorab auf dem Grundstück Friedensplatz hergestellt werden. Somit bleiben notwendige, innenstadtnahe Parkmöglichkeiten gewährt.

6. *Worin besteht die Originalität und Innovation Ihrer Strategie und den damit einhergehenden Projekten/ Maßnahmen? Inwiefern sind diese zukunftsweisend und modellhaft?*

Unsere Strategie, das Flair der Rheingauer Kulturlandschaft in den Siedlungsbereich zu übertragen, indem Wasser, Wein und Grünflächen auch abseits des Rheins und der Weinberge erlebbar werden, steigert die Identität des Ortes und verfolgt gleichzeitig das Prinzip der Nachhaltigkeit. Oestrich-Winkel setzt darauf, ursprüngliche Zustände wiederherzustellen und Mensch, Flora und Fauna wieder zusammen zu bringen. Durch intensive

Begrünungsmaßnahmen wird zur Verbesserung des Mikroklimas beigetragen und der Entsiegelung von Flächen kommt vor allem bei Starkregenereignissen eine große Bedeutung zu. So ergibt sie ein Mehrwert für alle. Die Lebens- sowie Aufenthaltsqualität wird erheblich gesteigert und die Verbundenheit zum Ort und damit auch zu den ortsansässigen Händlern und Gastronomen wird durch eine verfestigte Wein-, Wasser- und Grün-Identität gestärkt.

7. Falls die Projekte und Maßnahmen räumlich verortet sind: Was planen Sie wo, und warum dort? (Gerne können Sie auch hier einen Lageplan nutzen)

Eine genaue Verortung der Maßnahmen ist noch nicht abschließend erfolgt. Vor allem die Maßnahme, 'Grünes Innenstadtband' mit einzelnen Urban-Gardening Standorten, Hochbeeten, Blühkästen, städtisch geförderten Fassadenbegrünungselementen usw. soll sich über die gesamte Stadt verteilen und somit in allen Stadtteilen zu finden sein. Die Offenlegung des Pfingstbaches wird, aufgrund der Lage des Baches im Stadtteil Oestrich und dort aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten sehr wahrscheinlich auf dem Friedensplatz erfolgen. Für diesen liegen bereits erste Vorentwürfe für eine mögliche Umgestaltung vor (siehe Abb. 2-6). Am Rande oder in Mitten der Altstadt und somit in der direkten Nähe zum lokalen Einzelhandel hat dies großes Potential durch die Steigerung der Aufenthaltsqualität einen Anstieg der Besucherzahlen in Geschäften und gastronomischen Einrichtungen auszulösen.

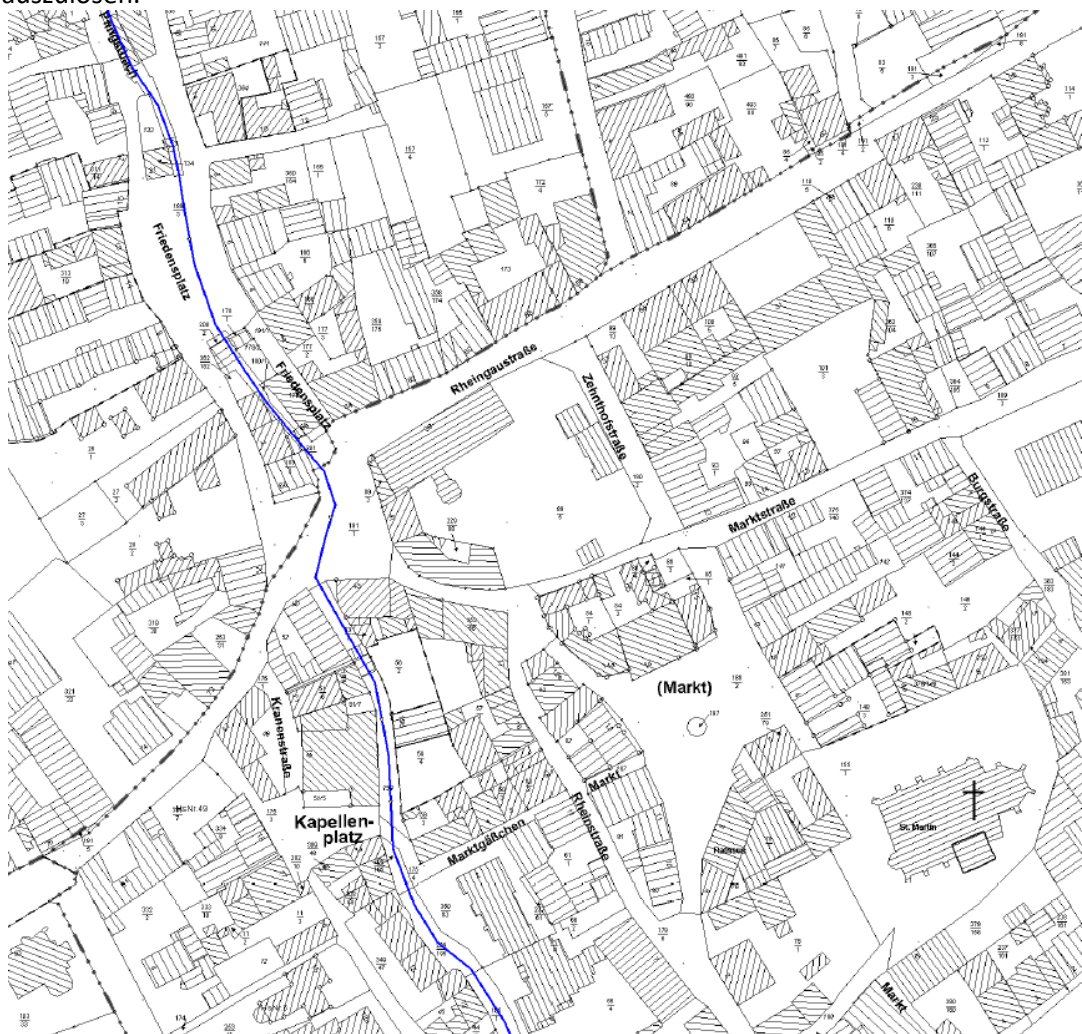


Abb.1: Katasterkarte mit Verlauf des Pfingstbaches, Auszug aus Caigos, ohne Maßstab



Abb. 2 und 3 zeigen Auszüge der Master-Thesis „Freiraumkonzept für den Ortskern in Oestrich-Winkel“ im Masterstudiengang „Umweltmanagement und Stadtplanung in Ballungsräumen“ der Hochschule Geisenheim University im WS 2018/19, ohne Namen.



Abb.2: Lageplan eines Entwurfs der neuen Platzgestaltung des Friedensplatzes mit Offenlegung des Pfingstbaches in Form eines Metallwasserbandes



Abb.3: Perspektive des Entwurfs der neuen Platzgestaltung des Friedensplatzes

Abbildungen 4, 5 und 6 sind Ausschnitte aus der Seminararbeit im Modul „Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen“ des Studienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Geisenheim University im Sommersemester 2018; Planverfasserin: Janka Jung, Projektbetreuerin: Birte Heinrich, Seminarleitung: Prof. Grit Hottenträger



Abb. 4: Vorentwurf der Platzgestaltung mit Wasserrinne



Abb. 5: Perspektive – Berankte Pergola als Schattenspender



Abb. 6: Perspektive – Stufen mit Wasserrinne





## Beschlussvorlage

Nr: BV-82/2022

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	13.07.2022
Magistrat	18.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

#### Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2021 wird festgestellt. Der Verlust in Höhe von 162.417,44 € wird von der Stadt übernommen.

#### Sachverhalt

Gemäß § 22 Hess. Eigenbetriebsgesetz ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Er ist nach § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der von der Betriebsleitung vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung wurde dem Eigenbetrieb Kultur und Freizeit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Erfolgsübersicht und die Entwicklung des Eigenbetriebs im geprüften Wirtschaftsjahr können aus dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung entnommen werden.

## Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

## Freibad

Gegenüber dem Planansatz (-116.384,00 €) entstand ein um 17.702,05 € niedrigerer Verlust. Trotz pandemiebedingtem Rückgang der Umsatzerlöse ist es durch Minderaufwendungen gelungen, ein insgesamt besseres Ergebnis zu erzielen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht verwiesen.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

## Ergebnisse des Freibades Hallgarten

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2008	73.847,04 €
2009	84.348,68 €
2010	83.835,95 €
2011	44.475,47 €
2012	54.217,77 €
2013	41.738,43 €
2014	48.849,90 €
2015	55.864,65 €

2016	38.408,96 €
2017	53.652,22 €
2018	60.101,05 €
2019	51.085,97 €
2020	70.355,29 €
2021	98.681,95 €

Die Entwicklung der letzten Wirtschaftsjahre (ab 2011) belegen eindeutig, dass die durchgeführten Maßnahmen, die defizitäre Situation des Betriebszweiges, grundsätzlich nachhaltig verbessert haben. Trotz tariflicher und inflationärer Kostensteigerungen, sowie pandemiebedingter Mindererlöse bzw. Mehraufwendungen in bestimmten Kostenbereichen, ist es gelungen, ein annehmbares Ergebnis zu erzielen.

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Defizitniveau mittelfristig nachhaltig zu erreichen.

### Brentanoscheune

Bei dem Betriebszweig Brentanoscheune kann in den vergangenen Jahren grundsätzlich eine konstant positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs festgestellt werden.

Konnte im Jahr 2019 noch das beste Ergebnis seit Inbetriebnahme der Brentanoscheune erzielt werden, ist im Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 ein deutlich höherer Verlust entstanden.

Pandemiebedingt konnte die Brentanoscheune nur in sehr eingeschränkter Form vermietet werden, so dass erhebliche Umsatzrückgänge entstanden (Planansatz 33.290 €/Ist 25.645 €).

Die Mindererlöse von 7.645 € konnten in Teilen durch Kosteneinsparungen aufgefangen werden.

Bei den Mindererlösen ist zu berücksichtigen, dass pandemiebedingt kein Weihnachtsmarkt durchgeführt werden konnte.

So das sogar gegenüber dem Planansatz ein um 19.478,51 € besseres Ergebnis erzielt wurde.

Näheres kann den Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht entnommen werden.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

### Ergebnisentwicklung Brentanoscheune

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2003	154.027,77 €
2004	151.348,22 €
2005	127.437,41 €
2006	129.875,99 €
2007	112.114,19 €
2008	131.392,42 €
2009	100.730,44 €
2010	101.025,45 €
2011	71.401,40 €
2012	97.757,26 €
2013	57.882,88 €
2014	53.000,08 €
2015	40.555,43 €
2016	40.299,20 €
2017	47.483,44 €
2018	53.559,81 €
2019	35.963,47 €
2020	64.496,26 €
2021	63.735,49 €

### Zielsetzung

Der Auslastungsgrad der Brentanoscheune und die damit verbundenen Erlöse sollen weiter gesteigert werden.

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Defizit der Brentanoscheune auf dem niedrigen Niveau der Jahre 2013 bis 2019 zu halten und strebt eine weitere Reduzierung des Jahresfehlbetrages an.

Gegenüber dem Planansatz entstand ein um rd. 19,5 TEUR niedrigerer Verlust.

Ziel muss es weiterhin sein, durch Kosteneinsparungen bzw. Erlössteigerungen, ein ausgeglichenes veranstaltungsrelevantes Ergebnis zu erreichen.

### Fazit

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes führt zu deutlichen Einsparungen im Kernhaushalt der Stadt und fördert die Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Gegenüber dem Planansatz wurde in Summe, trotz erheblicher Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, auf den Betrieb der Brentanoscheune und des Freibades Hallgarten, ein, gegenüber dem Planansatz, um insgesamt rd. 37,2 TEUR besseres Ergebnis erzielt.

Finanzielle Auswirkungen:

Betriebszweig	Tats. Verlust	Planansatz	Differenz
Brentanoscheune	63.735,49 €	83.214,00 €	+19.478,51€
Freibad	98.681,95 €	116.384,00 €	+17.702,05€
Summe:	162.417,44 €	199.598,00 €	+37.180,56€

Der gegenüber dem Planansatz/der geleisteten Vorauszahlungen um insgesamt 37.180,56 € niedrigere, Verlust des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, wird der Stadt erstattet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Insgesamt um 37.180,56 € niedrigere Verlustausgleich.

### **Anlage(n)**

1. Anlage Beschlussvorlage Jahresabschluss EB. Kultur und Freizeit 2021

Oestrich – Winkel, 09.05.2022

Dezernatsleiter

**Eigenbetrieb Kultur und Freizeit**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

Anlage 1

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>Aktive</b>			<b>Passive</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Stammkapital</b>	426.693,78	426.693,78
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.135,00	0,00	<b>II. Rücklagen</b>	194.261,91	194.261,91
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>III. Gewinn/ (Verlust)</b>		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	895.212,23	922.498,23	1. Gewinn-/ (Verlustvortrag)	21.529,87	69.331,98
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.322,51	4.103,51	2. Ausgleich durch die Stadt	134.851,55	87.049,44
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.972,12	14.363,12	3. Jahresgewinn/ (Jahresverlust)	-162.417,44	-134.851,55
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	165,00	0,00		-6.036,02	21.529,87
	<u>919.671,86</u>	<u>940.964,86</u>		<u>614.919,67</u>	<u>642.485,56</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	99.020,00	101.510,00
1. Beteiligungen	60.021,22	60.021,22			
	<u>981.828,08</u>	<u>1.000.986,08</u>	<b>C. Rückstellungen</b>	19.178,83	11.250,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Sonstige Rückstellungen		
<b>I. Vorräte</b>					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.069,20	524,56	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000,00	30.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.150,00	1.170,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.308,71	871,67
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	8.000,00	1.055,68	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	255.727,84	235.681,76
3. Sonstige Vermögensgegenstände	12.243,49	8.488,81	4. Sonstige Verbindlichkeiten	660,78	580,03
	<u>23.393,49</u>	<u>10.714,49</u>	davon aus Steuern EUR 660,78 (Vorjahr: EUR 580,03)	<u>280.697,33</u>	<u>267.133,46</u>
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	2.772,40	4.287,22	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	847,34	133,33
	<u>27.235,09</u>	<u>15.526,27</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	5.600,00	6.000,00			
	<u>1.014.663,17</u>	<u>1.022.512,35</u>		<u>1.014.663,17</u>	<u>1.022.512,35</u>

**Eigenbetrieb Kultur und Freizeit**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**  
**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

Anlage 2

	2021		2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	39.502,27		40.475,22	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>8.759,32</u>	48.261,59	<u>7.404,16</u>	47.879,38
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.771,88		26.493,40	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>48.374,30</u>	71.146,18	<u>64.466,58</u>	90.959,98
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	73.834,54		46.479,76	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 3.610,81 (Vorjahr EUR 1.501,90)	<u>16.639,49</u>	90.474,03	<u>8.954,13</u>	55.433,89
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		34.781,03		32.362,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		40.268,41		29.263,38
7. Erträge aus Beteiligungen		29.700,00		29.700,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		20,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.838,36		3.560,53
<b>10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<u><b>-161.546,42</b></u>		<u><b>-133.980,53</b></u>
11. Sonstige Steuern		871,02		871,02
<b>12. Jahresverlust</b>		<u><b>-162.417,44</b></u>		<u><b>-134.851,55</b></u>

Nachrichtlich:

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von € 63.735,49 und der Jahresverlust im Betriebsteil Freibad Hallgarten in Höhe von € 98.681,95 sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Kultur und Freizeit  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335b HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Bei den Vorräten wurde die Einhaltung des Niederstwertprinzips beachtet. Diese wurden zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Einstandspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **II. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **1. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:





Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen TEUR 23 und stellen sich wie folgt dar:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	0
Forderungen an die Stadt Oestrich-Winkel	8	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1	11
Summe	12	<u>11</u>

Die Laufzeit der ausgewiesenen Posten beträgt bis zu einem Jahr.

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 5.600 Euro betreffen geleistete Ansparraten für ein Investitionskostendarlehen der Brentanoscheune in Höhe von 4.000,00 €, welches mit 2.000 Euro pro Jahr aufgelöst wird und 1.600,00 € vorausbezahlte Lehrgangs-/Prüfungsgebühren für eine Meisterausbildung im Freibad.

Das **Eigenkapital** in Höhe von TEUR 615 gliedert sich wie folgt:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Stammkapital	350	77
Rücklagen	0	194
Gewinn/Verlust	-64	58
Summe	<u>286</u>	<u>329</u>

Die **Sonderposten** betreffen Zuschüsse des Landes zur Baumaßnahme „Brentanoscheune“ (TEUR 94,7) und für die Anschaffung von fünf Luftreinigern aus dem Regionalbudget 2021 (TEUR 4,3).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Erstellung der Steuererklärungen (TEUR 5,4), Auszuzahlende Leistungsentgelte (TEUR 1,5), bestehende Resturlaube und Überstunden (TEUR 6,3) und die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (TEUR 6,0).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.308,71	4.308,71	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	255.727,84	253.727,84	2.000,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	660,78	660,78	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>280.697,33</u>	<u>268.697,33</u>	<u>12.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.000,00	10.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	871,67	871,67	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	235.681,76	215.657,84	20.023,92	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	580,03	580,03	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>267.133,46</u>	<u>227.109,54</u>	<u>40.023,92</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
<u>Brentanoscheune:</u>	
Erlöse aus Vermietungen	26
<u>Freibad Hallgarten:</u>	
Erlöse aus Eintrittsgeldern und Vermietungen	<u>14</u>
<u>Summe:</u>	<u>40</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge Brentanoscheune enthalten hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 7,4) und so. periodenfremden und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 0,6).

Freibad Hallgarten: In erster Linie periodenfremde Erträge.

Der **Materialaufwand Brentanoscheune** liegt im Berichtsjahr bei TEUR 18,1. Darin enthalten sind Gebäudeunterhaltungsaufwendungen (TEUR 2,7), Unterhaltung der Grünanlagen, Wege und Plätze (TEUR 6,0), Abfall- und Abwassergebühren/Wasser (TEUR 1,4), Reinigungsmaterialien (TEUR 0,1), sonstige bezogene Leistungen, insbesondere für Hausmeistertätigkeiten, (TEUR 2,2), Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 0,2), Kleinmaterial und Werkzeuge (TEUR 0,1) und Strom- und Gaskosten (TEUR 5,3).

Freibad Hallgarten: Gesamtaufwand 53 TEUR, darin enthalten sind in erster Linie Energiekosten (TEUR 8,5), Wasser (TEUR 3,1), Wasseraufbereitungsmittel (TEUR 1,3), Unterhaltungsaufwand (TEUR 12), Kleinwerkzeuge und -material (TEUR 2,6), Reinigungsmaterialien (TEUR 0,5) und sonstige bezogene Leistungen für Badeaufsicht und Betreuung der technischen Anlagen (TEUR 24,9).

Der Personalaufwand **Brentanoscheune** beläuft sich auf TEUR 29,6 und betrifft Aushilfslöhne und Gehaltskosten für den technischen Betriebsleiter. Im Geschäftsjahr 2021 war durchschnittlich 1 Aushilfskraft in dem Betriebszweig beschäftigt.

**Freibad Hallgarten:** Gesamtaufwand 60,9 TEUR. Enthalten ist eine Festangestellte (01.04.-31.12.2021) und eingesetzte Aushilfskräfte bis Badesaisonende.

Die Abschreibungen **Brentanoscheune** (TEUR 28,6) verteilen sich auf Gebäude (TEUR 26,3) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 2,3).

**Freibad Hallgarten:** Gesamt 6,2 TEUR, Aufteilung Gebäude (TEUR 1,0), immaterielle Wirtschaftsgüter (TEUR 0,5), technische Anlagen (TEUR 1,2) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 3,5).

**Erträge aus Beteiligungen** im Betriebszweig **Freibad Hallgarten** (SÜWAG-Aktien) entstanden in Höhe von TEUR 29,7.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Brentanoscheune</b>	TEUR
Werbekosten	0,4
Verwaltungskosten Stadt	8,2
Sonstige Verwaltungskosten	7,5
Übrige und Versicherungskosten	<u>1,3</u>
	<u>17,4</u>

<b>Freibad Hallgarten:</b>	TEUR
Verwaltungskosten Stadt	8,8
Sonstige Verwaltungskosten	12,1
Übrige und Versicherungskosten	<u>1,9</u>
	<u>22,8</u>

### 3. Sonstige Pflichtangaben

#### Mitglieder der Betriebskommission Kultur und Freizeit:

Betriebskommissionsmitglieder	Zeitraum	Ausgeübter Beruf
Sommer, Björn	01.01.-31.12.2021	Erster Stadtrat
Thielke-Alt, Heike	01.01.-31.05.2021	Bankkauffrau
Forkheim, Wolfgang	01.06.-31.12.2021	Rentner
Bungert, Rosemarie	01.01.-31.05.2021	Rentnerin
Herbst, Erich	01.06.-31.12.2021	Kaufmännischer Angestellter
Heil, Andrea	01.01.-31.01.2021	Verwaltungsangestellte
Clarke, Janine	01.06.-31.12.2021	Pflegedienstleitung Sozialstation
Krummeich, Patrik	01.06.-31.12.2021	Verwaltungsangestellter
Stavridis, Silke	01.01.-31.05.2021	Verwaltungsangestellte
Wenzl, Monika	01.01.-31.05.2021	Industriekauffrau
Mehrlein, Jutta	01.06.-31.12.2021	Bankkauffrau
Bussweiler, Kurt	01.01.-31.12.2021	Oberstudiendirektor i. R.
Weber, Eberhard	01.01.-31.12.2021	Bankkaufmann
Haberstroh, Joachim	01.01.-31.05.2021	Rentner
Stavridis, Pavlos	01.06.-31.12.2021	Verwaltungsangestellter
Zielke-Neblett, Gertrude	01.01.-31.05.2021	Rentnerin
Wagner, Milena	01.06.-31.12.2021	Studienrätin

#### Personalstand

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

2 Angestellte

2 Aushilfen



Der Betriebsleiter Herr Koch bezieht sein Gehalt direkt über den Eigenbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 11 Stunden. Seit dem 01.01.2019 ist Herr Koch lediglich noch für den Betriebszweig Brentanoscheune tätig.

Die technische Betriebsführung des Freibades wurde fremd vergeben und auf Herrn Klaus Reinhardt übertragen.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen für den Betriebsleiter Herrn Koch unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Ferner wurde eine Aufwandsentschädigung von EUR 1.168,60 (mit AG-Anteile SV) im Berichtsjahr an die Betriebsleitung Freibad Hallgarten, Herrn Kirsch, und EUR 2.726,75 (mit AG-Anteile SV) an die Betriebsleitung Brentanoscheune, Herrn Kirsch, gezahlt. Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder) in Höhe von EUR 357,00.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH mit Sitz in 65396 Walluf beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf EUR 3.100,00 zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.

#### **4. Sonstige Angaben**

##### **Finanzielle Verpflichtungen**

##### **Zusatzversorgung der Arbeitnehmer**

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2021 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2021 EUR 42.295,51.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu leisten.

#### **Jahresergebnis**

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von EUR 63.735,49 und der Verlust Freibad Hallgarten in Höhe von EUR 98.681,95, sollen auf Vorschlag der Betriebsleitung, in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

#### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Aufgrund der aktuell immer noch vorherrschenden Corona-Pandemie ist mit erheblichen Mindereinnahmen in beiden Betriebszweigen zu rechnen.

Die genauen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage sind derzeit noch nicht absehbar.

Oestrich-Winkel, den 22. Februar 2022



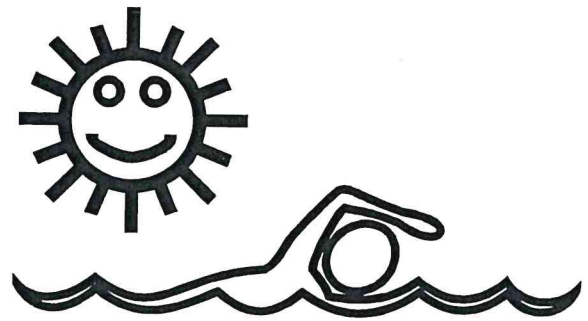
Frank Kirsch

(Kaufmännischer Betriebsleiter) (Technischer Betriebsleiter)



Harald Koch





## Freibad Hallgarten

### Lagebericht zum Jahresabschluss 2021

#### Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

#### Betriebsteile Brentanoscheune und Freibad Hallgarten

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Entwicklung aufzeigen.

#### 1. Gesamtdarstellung und Geschäftsverlauf

Am 01.01.2003 wurde der Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ gegründet.

Zu diesem Eigenbetrieb gehört das Kulturhaus Brentanoscheune.

Dieses wird für Kulturveranstaltungen, an Vereine, Stadt, Privatpersonen und Firmen vermietet.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2005 wurde der Betriebszweig „Freibad Hallgarten“ im Wirtschaftsjahr 2006 aus dem Eigenbetrieb „Wirtschaftliche Unternehmen“ ausgegliedert und in den Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ übernommen.

#### ***Brentanoscheune:***

Der Betriebszweig Brentanoscheune musste einen Verlust in Höhe von 63.735,49 € hinnehmen. Gegenüber dem Vorjahresergebnis fiel der Verlust leicht um 760,77 €. Grund für den Verlust war in erster Linie der pandemiebedingte Rückgang an Umsatzerlösen aus den Vermietungen.

#### ***Freibad Hallgarten:***

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten entstand ein Verlust in Höhe von 98.681,95 €. Gegenüber dem Planansatz kann, trotz Pandemie, eine Verbesserung in Höhe von 17.702,05 € (15,21 %) festgestellt werden. Im Bereich des Materialaufwandes fielen die Kosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 21,5 T€. Hauptursache hierfür war, dass im Jahr 2021 keine zusätzlich bezogenen Leistungen für die Wasseraufsicht (im Jahr 2020 11,4 TEUR) verausgabt wurden und für die Unterhaltung der Grünanlagen rd. 4 TEUR weniger verausgabt wurden. Diese Arbeiten wurden mit eigenem Personal erledigt und führten auf der anderen Seite zu höheren Personalaufwendungen.

Ferner entstand ein um rd. 4,1 TEUR. geringerer Aufwand, für die Unterhaltung und Instandhaltung der technischen Anlagen.

Der Sommer 2021 ist mit einer „normalen“ Badesaison nicht zu vergleichen. Die Besucherzahlen und die damit einhergehenden Umsatzerlöse lagen unter denen der Vorjahre. Es wurden Erlöse aus Eintrittsgeldern in Höhe von 13.201,87 € erzielt. Im Jahr 2021 wurden 3.336 Tageskarten und 124 10er-Karten verkauft. Ferner besuchten unser Freibad 459 Kinder unter vier Jahren und 711 Jugendliche in den Sommerferien kostenlos.

Ein Jahreskartenverkauf war nicht möglich. Das Freibad war vom 10.06. bis 05.09.2021 geöffnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Verlust von insgesamt 162.417,44 € aus (63.735,49 € Verlust Brentanoscheune und 98.681,95 € Verlust Freibad Hallgarten). Die Verluste in den Betriebsteilen Brentanoscheune und Freibad Hallgarten sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

## 2. Vermögenslage

<b>Darstellung der Vermögenslage</b>					
<b>Aktiva</b>	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<b>Langfristiges Vermögen</b>					
Immaterielle Wirtschaftsgüter	2	0,2	0	0,0	+2
Sachanlagevermögen	920	90,6	941	92,0	-21
Finanzanlagen	60	5,9	60	5,9	0
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>	<b>982</b>	<b>96,7</b>	<b>1.001</b>	<b>97,9</b>	<b>-19</b>
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1	0,1	0	0,0	1
Liefer- und Leistungsforderungen	3	0,3	1	0,1	+2
Forderungen an die Stadt	8	0,8	1	0,1	+7
Sonstige Vermögensgegenstände	12	1,2	9	0,9	+3
Guthaben bei Kreditinstituten	3	0,3	4	0,4	-1
Rechnungsabgrenzungsposten	6	0,6	6	0,6	0
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>	<b>33</b>	<b>3,3</b>	<b>21</b>	<b>2,1</b>	<b>+11</b>
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>1.015</b>	<b>100,0</b>	<b>1.022</b>	<b>100,0</b>	<b>-7</b>
<b>Passivseite</b>					
<b>Langfristige Mittelbereitstellung</b>					
Stammkapital	427	42,1	427	41,8	0
Rücklagen	194	19,1	194	19,0	0
Verlustvortrag/Jahresverlust	-6	-0,6	21	2,1	-27
	<b>615</b>	<b>60,6</b>	<b>642</b>	<b>62,9</b>	<b>-27</b>
Langfristige Sonderposten	99	9,8	102	10,0	-3
Langfristige Verbindlichkeiten					
- gegenüber der Stadt	2	0,2	20	1,9	-18
- gegenüber Kreditinstituten	10	1,0	20	1,9	-10
<b>Summe langfristiger Mittelbereitstellung</b>	<b>726</b>	<b>71,6</b>	<b>784</b>	<b>76,7</b>	<b>-58</b>
<b>Kurzfristige Mittelbereitstellung</b>					
Rückstellungen	19	1,9	11	1,1	+8
Kurzfristige Verbindlichkeiten					
- gegenüber der Stadt	254	25,0	216	21,1	+38
- gegenüber Kreditinstituten	10	1,0	10	1,0	0
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	4	0,4	1	0,1	+3
Sonstige Verbindlichkeiten und	1	0,1	0	0,0	+1
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	0	0,0	+1
<b>Summe kurzfristige Mittelbereitstellung</b>	<b>289</b>	<b>28,4</b>	<b>238</b>	<b>23,3</b>	<b>+51</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>1.015</b>	<b>100,0</b>	<b>1.022</b>	<b>100,0</b>	<b>-7</b>

## Baumaßnahmen

### **Brentanoscheune:**

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden keine Baumaßnahmen durchgeführt. Nach dem Anbau des Geräteraumes im Jahr 2007 sind die seit Umbau der Brentanoscheune notwendigen restlichen Baumaßnahmen abgeschlossen, es sind grundsätzlich nur noch Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich.

In den Wirtschaftsplan des Jahres 2021 wurde eine Investition für eine Klimatisierung der Brentanoscheune, in Höhe von rd. 97 TEUR, eingestellt.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie der Zuwendungsbescheid aus der Ländlichen Regionalentwicklung liegen vor, so dass die Investitionsmaßnahme im Jahr 2022 durchgeführt werden kann.

### **Freibad Hallgarten:**

Im Wirtschaftsjahr 2022 sollen die Toranlagen für 8.500,00 € erneuert werden. Ferner ist eine Filtersanierung (38.000,00 €), die Ersatzbeschaffung eines Bodenreinigers (8.500,00 €) sowie weitere Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. technischen Anlagen (6.800,00 €) vorgesehen.

## Investitionen

### **Brentanoscheune:**

Im Jahr 2021 wurden fünf mobile Luftreiniger, welche über ein Förderprogramm des Regionalmanagement Rheingau bezuschusst wurden, zu 5.905,14 € und eine Alu-Mehrzweckleiter für 996,74 € angeschafft.

Darüber hinaus fielen, als Vorkosten für die Klimatisierung der Brentanoscheune, 165,00 € an denkmalschutzrechtlichen Genehmigungskosten an.

### **Freibad Hallgarten:**

Im Freibad Hallgarten wurde ein Chlorgaswarngerät für 3.442,78 €, ein Online-Ticketverkaufsprogramm (die Anschaffung war aufgrund der Pandemie betrieblich erforderlich) für 2.650,00 €, ein Drängelgitter (Ersatzbeschaffung) 918,27 € und eine Treibwasserpumpe, Rasenmäher und Hochdruckreiniger im Wert von insgesamt 1.546,10 € angeschafft.

## Entwicklung des Eigenkapitals

Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2021
Stammkapital	426.693,78 €	0,00 €	426.693,78 €
Kapitalrücklage	194.261,91 €	0,00 €	194.261,91 €
Gewinn-/Verlustvortrag	156.381,42 €	0,00 €	156.381,42 €
Jahresergebnis	-134.851,55 €	-27.565,89 €	-162.417,44 €
	<u>642.485,56 €</u>	<u>-27.565,89 €</u>	<u>614.919,67 €</u>

## Entwicklung der Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2021
Prüfungs- und Beratungskosten	4.650,00 €	+60,00 €	4.710,00 €
Archivierung			
Buchhaltung	5.900,00 €	+100,00 €	6.000,00 €
Interne			
Abschlusskosten	700,00 €	0,00 €	700,00 €
Resturlaube und Überstunden	0,00 €	+6.262,98 €	6.262,98 €
Tarifliches			
Leistungsentgelt	0,00 €	+1.505,85 €	1.505,85 €
	<u>11.250,00 €</u>	<u>+7.928,83 €</u>	<u>19.178,83 €</u>



### 3. Ertragslage

<u>Ertragslage</u>	<u>Brentanoscheune</u>	2021	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		26	26	0
Materialaufwand		-18	-16	-2
Rohhertrag		8	10	-2
Sonstige Erträge		8	7	+1
		16	17	-1
Personalaufwand		-29	-33	+4
Abschreibungen auf Sachanlagen		-29	-28	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-17	-16	-1
Zinsen und ähnliche Erträge		0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3	-3	0
		-78	-80	+2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-62	-63	+1
Steuern		-1	-1	0
Jahresverlust		-63	-64	+1
<u>Ertragslage</u>	<u>Freibad Hallgarten</u>	2021	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		14	15	-1
Materialaufwand		-53	-75	+22
Rohhertrag		-39	-60	+21
Sonstige Erträge		1	0	+1
		-38	-60	+22
Personalaufwand		-61	-22	-39
Abschreibungen auf Sachanlagen		-6	-4	-2
Sonstige Aufwendungen		-23	-14	-9
Zinserträge einschließlich Beteiligungserträge		29	30	-1
		-61	-10	-51
Jahresverlust		-99	-70	-29

## Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2021	+ Zugänge/- Abgänge	Endbestand 31.12.2021
Kontokorrentkonten und Kassenbestände	4.287,22 €	-1.514,82 €	2.772,40 €

Im Jahr 2014 wurde ein für die Brentanoscheune über die KfW und ein von der Stadt gewährtes Darlehen, in Höhe von insgesamt € 248.838,62, über den Eigenbetrieb Soziale Dienste, mit einer Laufzeit von 7 Jahren und 10,5 Monaten und einem Zinssatz von 2 % umgeschuldet. Hierdurch konnten deutliche Einsparungen bei den Zinsaufwendungen erzielt werden. Der Betriebszweig Brentanoscheune verfügte unterjährig über keine ausreichenden liquiden Mittel, so dass am 30.12.2021 ein Kassenkredit beim Eigenbetrieb Stadtwerke, in Höhe von 35 T€, aufgenommen werden musste.

Dieser soll im Laufe des Jahre 2022 komplett zurückgezahlt.

## Umsatzentwicklung

### Umsatzerlöse

	2021	2020
Erlöse Brentanoscheune	25.345	25.200
Erlöse Vermietungen Fahnenstangen Brentanoscheune	300	300
Erlöse Eintritt Freibad Hallgarten	13.202	14.345
Erlöse Vermietungen Freibad	655	630
<b>Summe</b>	<b>39.502</b>	<b>40.475</b>

### **Brentanoscheune:**

Entsprechend den Erfahrungswerten aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse wurden im Wirtschaftsplan 2021 Erlöse von 33.290 € veranschlagt. Diese konnten pandemiebedingt nicht erreicht werden, da die Brentanoscheune als Kultur- und Veranstaltungshaus teilweise komplett geschlossen wurde bzw. nur für Veranstaltungen mit beschränkter Besucher-/Teilnehmerzahl vermietet werden konnte.

Die Umsatzerlöse lagen somit 7.645 € unter dem Planansatz.

Die Umsatzerlöse stiegen gegenüber dem Vorjahr um lediglich 145,00 €.

Der Materialaufwand, mit rd. 18,1 T€, lag um 1,7 T€ über dem Vorjahreswert.

Die Personalkosten fielen um rd. 3,6 T€.

Die Zinsaufwendungen sanken um 0,8 T€.

Die weiteren Kosten stiegen um 2,1 T€.

Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um lediglich rd. 0,8 T€ verbessert. Der Planansatz 2021, mit einem Verlust von 83.214 €, wurde um rd. 19.479 € unterschritten.

Die von der Betriebsleitung eingeleiteten Maßnahmen führten somit zu einem deutlich niedrigeren Jahresverlust. Die eingeleiteten Maßnahmen, Steigerung der Umsatzerlöse bei kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, müssen fortgeführt werden.

Hiermit einhergehend müssen gezielte Werbemaßnahmen durchgeführt werden, um die Umsatzerlöse weiter zu steigern.

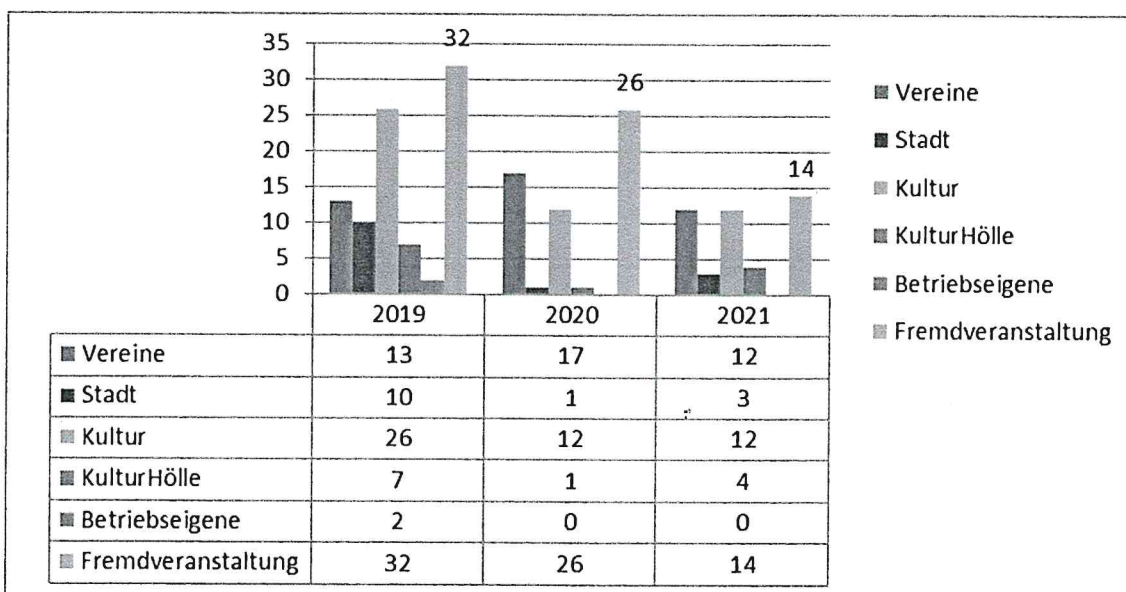
Abschreibung und Zinsen stellen mit fixen Kosten von rd. 31,4 T€ nach wie vor einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Nach dem die Brentanoscheune nunmehr über 18 Jahre betrieben wird, sind Renovierungsarbeiten häufiger notwendig. Vor allem Sanitäreanlagen sowie Fenster und Türen unterliegen einer starken Abnutzung und müssen nach und nach Instand gesetzt werden.

Erhebliche Kosten erfordert zunehmend die Erhaltung der Außenanlage, vor allem der Pflege des alten Baumbestandes. Es findet jährlich eine vorgeschriebene Baumschau statt, die den Zustand des Bewuchses ermittelt und dokumentiert und die Fällung schadhafter Bäume empfiehlt bzw. für notwendig hält. Hierfür werden mindestens 2-3 T€ jährlich benötigt plus zusätzliche Kosten für Nachpflanzungen.

Die Belegungstage der Brentanoscheune sind im nachfolgenden Diagramm ersichtlich.

Art der Belegung	2019	2020	2021
Vereine	13	17	12
Stadt	10	1	3
Kultur	26	12	12
KulturHölle	7	1	4
Betriebseigene	2	0	0
Fremdveranstaltung	32	26	14
Tage gesamt:	90	57	45



Es ist zu erkennen, dass die örtlichen Vereine die Brentanoscheune kontinuierlich nutzen und als Vereinshaus anerkennen. Hilfreich dabei ist nach wie vor die Preisgestaltung mit dem Sonderpreis für Vereine. Seit 2013 werden die Fastnachtsveranstaltungen des Winkeler Carnevalvereins und der Winkeler Kolpingfamilie in der Brentanoscheune durchgeführt. Pandemiebedingt war dies in den Jahren 2020 und 2021 leider nicht möglich. Mit dem CVW wurde eine Sondervereinbarung getroffen, damit der Verein auch in Zukunft eine kalkulatorische Grundlage hat und die Brentanoscheune nach dem Aufbau während der Kampagne ständig verfügbar ist. Die Vereine können die Bewirtschaftung selbst vornehmen und somit die Mietkosten damit finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr muss ein Corona-bedingter Rückgang der Nutzung durch die Vereine festgestellt werden.

Die Brentanoscheune wird von dem überwiegend lokalen Publikum gerne angenommen. Somit wurde das Ziel erreicht, dass die Brentanoscheune wie beabsichtigt ein „Haus der Vereine und Bürger“ ist.

Die Kulturveranstaltungen wurden ganzjährig von der Fa. Konzept TV entsprechend der vertraglichen Vereinbarung durchgeführt, hierfür wurde die Brentanoscheune 10 mal (Vorjahr: 11 mal) angemietet. Weitere Kulturveranstaltungen bot für Kinder und Erwachsene die GBR „Kultur für Kurze und Lange“ in Kooperation mit der „KulturHölle“. Es wurden 4 Veranstaltungen durchgeführt, für die die KulturHölle die gleiche Miete wie Vereine bezahlt. Für Kinderveranstaltungen wird die Brentanoscheune kostenfrei zur Verfügung gestellt. Vor allem das Kinderprogramm hat sich gut etabliert, da es kontinuierlich am letzten Wochenende im Monat stattfindet und so gut in die Familienfreizeitplanung passt. Eine Durchführung war pandemiebedingt im Jahr 2021 jedoch nur im geringen Maße möglich.



Sowohl der Freundeskreis Brentanohaus, als auch das Kulturamt Frankfurt nutzten die Brentanoscheune für jeweils eine Kulturveranstaltung. Damit ist auch eine überregionale Werbung gegeben.

Um die Wochenenden besser für Familienfeiern nutzen zu können, werden Kulturveranstaltungen hauptsächlich an Sonntagen durchgeführt.

Pandemiebedingt konnte die Brentanoscheune nur eingeschränkt vermietet werden.

Wären es in 2019 noch 90 berechnete Belegungen, fiel die Belegungszahl im Jahr 2020 auf 57 Vermietungen. Im Jahr 2021 konnte eine Vermietung lediglich an 45 Tagen erfolgen.

Ein Rückgang von 50% gegenüber dem Jahr 2019.

Nach wie vor ist die Brentanoscheune mit ihrem Ambiente sehr beliebt für Hochzeiten. Hierfür wird in Hochzeitsjournalen, in verschiedenen Presseorganen und im Internet z. B. mit einem Film in der Homepage geworben. Die Nachfrage ist nach wie vor sehr hoch und es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese, nach überstandener Pandemie, wieder deutlich ansteigen wird. Die Brentanoscheune wird Ihrem Ruf als „Haus der Vereine und Bürger“ gerecht und hat sich zudem als Kulturhaus überregional einen Namen gemacht.

### **Freibad Hallgarten:**

Die Umsatzerlöse (Eintrittsgelder) im Freibad Hallgarten in 2021 betrugen 13.202 €. Diese Erlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund der immer noch vorherrschenden Pandemie, verbunden mit einem eingeschränkten Badebetrieb und später Öffnung des Bades, kaum verändert und fielen um rd. 1,1 TEUR geringer aus.

Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern lagen aus oben aufgeführtem Grund um 2.238 € unter dem veranschlagten Planwert 2021.

An Einnahmen aus Erträgen Aktiendividende konnten wie im Vorjahr 29.700 € vereinnahmt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2021 entstanden deutlich höhere Aufwendungen für den Materialaufwand (rd. 6,1 T€, Planansatz 46,9 T€).

Bei den Personalkosten (Planansatz von 51,6 T€, tats. Kosten 60,9 T€) müssen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 9,3 T€ festgestellt werden.

Gegenüber dem Vorjahr wurden an Materialaufwendungen insgesamt rd. 21,5 T€ weniger aufgewendet.

Unter Berücksichtigung der höheren Personalaufwendungen von rd. 38,6 T€ und Einsparungen in anderen Kostenbereichen von insgesamt rd. 10,3 T€, ist eine Ergebnisverschlechterung von rd. 28,3 T€ festzustellen.

Trotzdem wurde der Planansatz 2021, mit einem Verlust von 116.384 €, um rd. 17,7 TEUR unterschritten.

### **Personalbestand**

Im **Freibad Hallgarten** war 2021 eine Vollzeitstelle (Vorjahr: 1) ab dem 01.04. besetzt. Des Weiteren wurden bei Bedarf Aushilfskräfte eingesetzt.

In der **Brentanoscheune** wurde der technische Betriebsleiter mit 11 Wochenstunden und eine Aushilfskraft (450 €; Vorjahr: 2), für die Reinigung stundenweise beschäftigt. Die Hausmeister Tätigkeiten wurden von einem Dienstleister übernommen. Der Baubetriebshof wurde nur bei konkretem Bedarf eingesetzt. Die Personalkosten mit rd. 29.587 € lagen um 5.934 € deutlich unter dem Planansatz 2021. Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Personalkosten um rd. 3.598 € niedriger aus. Die Verwaltungskosten (Inanspruchnahme von städtischen Fachabteilungen) blieben mit rd. 8.215 € auf dem Niveau des Vorjahres.

## Personalkosten 2021

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Löhne und Gehälter Brentanoscheune	23.606,90 €	26.567,79 €
Löhne und Gehälter Freibad	46.332,29 €	16.035,63 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Brentanoscheune	3.253,13 €	3.903,13 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Freibad	13.386,36 €	5.051,00 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Brentanoscheune	2.726,75 €	2.713,44 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Freibad Hallgarten	1.168,60 €	1.1162,90 €
Personalaufwand gesamt	<u>90.474,03 €</u>	<u>55.433,89 €</u>

## 4. Zukünftige Entwicklung (Jahr 2022) und aktueller Stand

### ***Brentanoscheune:***

Für das Jahr 2022 wird, zum Vergleich zu dem Planwert des Vorjahres, mit einer Verringerung des Defizits in Höhe von rd. 7 TEUR gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Umsatzerlöse steigen werden. Die Erlöse wurden aufgrund der Erfahrungen der Jahre 2012 bis 2019 berechnet. Die aktuell immer noch vorherrschende Corona-Pandemie wurde hierbei mindernd berücksichtigt.

Im Jahr 2022 soll in der Brentanoscheune eine Klimatisierung mit einem Investitionsvolumen von 97 TEUR eingebaut werden. Hierdurch soll unser Veranstaltungshaus, insbesondere in der warmen Jahreszeit, noch besser ausgelastet werden.

Bezüglich der Veränderung der einzelnen Erlös- und Kostenpositionen wird auf die ausführliche Begründung im Wirtschaftsplan verwiesen.

Die Anzahl der Fremdvermietungen soll durch Werbeaktionen verbessert werden.

Die Betriebsleitung wird auch im Jahr 2022 weitere Maßnahmen, insbesondere zur Steigerung der Einnahmenseite, durchführen, um mittelfristig das Defizit zu reduzieren.

Bedingt durch die Corona-Pandemie muss weiterhin mit erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden, da die Möglichkeit einer Vermietung, insbesondere für Großveranstaltungen, zurzeit nur begrenzt möglich ist.

Ob die bereits vereinbarten Vermietungen tatsächlich stattfinden oder noch storniert werden, kann für das gesamte Jahr noch nicht eingeschätzt werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Defizit daher höher ausfallen kann, als ursprünglich geplant.



### **Freibad Hallgarten:**

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses in einem saisonbetriebenen Freibad ist schwer vorherzusagen, da es in einer kompletten Abhängigkeit zum Wetter steht. Ferner kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob und ab welchem Zeitpunkt unser Freibad, aufgrund der vorherrschenden Pandemie, geöffnet werden/bleiben kann.

Im Wirtschaftsplan 2022 ist ein Verlust von rd. 125 T€ veranschlagt. Dieser liegt insbesondere aufgrund anzunehmender Personalkostensteigerungen um 9,1 T€ über dem Planansatz des Wirtschaftsjahres 2021.

Auf Vorschlag der Betriebsleitung, hat die Stadtverordnetenversammlung einer erforderlichen Erhöhung der Eintrittspreise ab der Badesaison 2022 zugestimmt.

Des Weiteren werden ab der nächsten Badesaison, zur Steigerung der Attraktivität und zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen, Schwimmkurse für Kinder und Aquajoggingkurse angeboten.

Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter des Freibades der Stadt Eltville hat sich bestens bewährt. Die technische Anlage wurde an die vorgeschriebene DIN-Norm angepasst, wodurch weiter Unterhaltungskosten eingespart werden können.

Für 2022 ist eine Vielzahl von erforderlichen Investitionen, mit einem Gesamtvolumen von 61.800 € vorgesehen.

Nach der grundhaften Erneuerung des Bades im Jahr 1996, sind nunmehr nach und nach Investitionen notwendig, um das Bad in einem technisch betriebsbereiten und guten Zustand zu halten.

Die Ansätze für notwendige Instandhaltungsarbeiten/Unterhaltungsmaßnahmen wurden erhöht, da aufgrund des Alters der techn. Anlagen und der Badeeinrichtungen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen ist.

Die Personalkosten, inkl. Aufwandsentschädigung für die Betriebsleitung, wurden 2022 mit 72,6 T€ veranschlagt und liegen um rd. 21 T€ über dem Planansatz des Jahres 2021. Grund hierfür ist die Beschäftigung einer Festangestellten im gesamten Jahr 2022 (Diese wurde im April des Jahres 2021 eingestellt).

Die Dividenden der SÜWAG-Aktien sind unverändert mit 29.700 € im WP 2022 veranschlagt.

Als langfristige wirtschaftliche Zielsetzung wird angestrebt, die jährlichen Defizite des Betriebszweiges Freibad Hallgarten auf dem niedrigen Niveau der Jahresergebnisse 2011 bis 2019 zu halten.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann das Freibad evtl. nicht, wie geplant, Mitte Mai eröffnen. Ob eine Öffnung in diesem Jahr möglich werden wird, hängt u. a. von dem Verlauf der Pandemie und der damit verbundenen Verordnungen des Landes Hessen ab.

Eine Öffnung wird aus heutiger Sicht nur in eingeschränkter Weise und mit entsprechenden Hygienemaßnahmen/-regelungen möglich werden.

## **5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung**

Durch die Corona-Pandemie oder ähnliche Ereignisse, können bei beiden Betriebszweigen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen entstehen, welche die Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen können.

### **Brentanoscheune**

Die Brentanoscheune hat sich als Vereins- und Kulturhaus, sowie zur Nutzung für Feierlichkeiten etabliert.

Durch eine verbesserte Auslastung an Werktagen besteht die Chance, mittelfristig das Defizit weiter zu reduzieren.

In Zukunft sollen die Einnahmen aus Vermietungen für Kulturveranstaltungen gesteigert werden.

Weiterhin beliebt ist die Brentanoscheune mit ihrem rustikalen Flair für Hochzeitsfeiern. Diese Vermietung muss weiterhin gefördert und beworben werden. Die Mietpreise bewegen sich am obersten Limit, höhere Preise sind im Vergleich zum Angebot im Rheingau nicht ratsam. Es ist davon auszugehen, dass die Brentanoscheune auch weiterhin defizitär sein wird. Der Ausgleich der zu erwartenden Verluste durch die Stadt kann an der grundsätzlichen Situation nichts ändern. Das größte Risiko ist und bleibt der Rückgang oder Wegfall von Anmietungen für Tagungen und ähnliche Veranstaltungen.

Ziel ist es die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung, durch Steigerungen der Einnahmenseite bei gleichzeitiger kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, fortzuführen.

### **Freibad Hallgarten**

Aufgrund der Übersichtlichkeit und der schönen Lage wird das Freibad in Hallgarten insbesondere von Familien geschätzt.

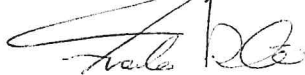
Durch die fortlaufende und zeitgerechte Instandhaltung und bei Durchführung der erforderlichen Investitionen besteht die Chance, den Bürgern der Stadt dauerhaft ein attraktives Freizeitangebot während der Sommermonate anzubieten.

Bisher galt als einziges nicht kalkulierbares Risiko, die nicht vorhersehbare Wetterlage im Sommer und die damit einhergehenden Mindereinnahmen bei schlechter Witterung.

Ab der Badesaison 2021 wurde eine Festangestellte beschäftigt, welche auch sukzessive die technische Betreuung des Bades übernehmen soll. Ansonsten werden überwiegend Saisonkräfte eingesetzt. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich nur weitere Personalkosten anfallen, wenn das Freibad geöffnet ist.

Weitere Risiken bestehen für die nahe Zukunft, aus betrieblicher Sicht, derzeit nicht, da Becken und badetechnische Anlagen permanent verbessert und unterhalten werden. Insbesondere ist bei einem Edelstahlbecken mit Standzeiten von mindestens 40 bis 50 Jahren auszugehen. Die badetechnische Anlage ist entsprechend der DIN-Norm nach und nach auf den neuesten technischen Stand gebracht worden. Ein ständiger Verschleiß ist durch die intensive Nutzung der Anlage in der Saison verbunden mit aggressiven Chemikalien (Chlor, Schwefelsäure, Natronlauge etc.) unvermeidbar. Mit dem Einbau eines Reaktionsturmes und Erneuerung der Filter wurde die Verwendung von Chemikalien stark verringert und somit Einsparungen erzielt.

**Oestrich-Winkel, den 22.02.2022**



(Frank Kirsch)

Kaufmännischer Betriebsleiter



(Harald Koch)

Technischer Betriebsleiter



## VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit, Oestrich-Winkel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit Oestrich-Winkel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 14. April 2022



RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer



## Beschlussvorlage

Nr: BV-131/2022

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	13.07.2022
Magistrat	18.07.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Eigenbetrieb Stadtwerke und Gewinnverwendung

#### Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird festgestellt.
2. Der Gewinn in Höhe von 90.780,69 € wird wie folgt verwendet:
  - a. Ausschüttung an den städtischen Haushalt in Höhe von 45.390,34 €.
  - b. Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes in Höhe von 45.390,35 €.

#### Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen  
§ 22 Eigenbetriebsgesetz  
Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

#### Ausführungen der Betriebsleitung

Der im Jahr 2021 entstandene Gewinn soll wie folgt verwendet werden:

Die berechnete Eigenkapitalverzinsung beläuft sich auf 90.780,69 €, welche nach KAG (Kommunalabgabengesetz) zu berücksichtigende Kosten darstellen.

Dieser Betrag stellt auch den Gewinn des Wirtschaftsjahres 2021 dar.

In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebs gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Hälfte der Eigenkapitalverzinsung, in Höhe von 45.390,35 €, den zweckgebunden Rücklagen, zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität des Eigenbetriebes, zu zuführen und die andere Hälfte, in Höhe von 45.390,34 €, an den Kernhaushalt der Stadt, zur Verbesserung der städtischen Haushaltslage, auszuschütten.

Somit kann der Eigenbetrieb wiederholt den Kernhaushalt der Stadt mit einem nicht unerheblichen Beitrag finanziell unterstützen.

Im Jahr 2021 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 38.928,37 €, welcher durch Entnahme aus der gebildeten KAG-Rückstellung ausgeglichen wurde. Zum 31.12.2021 besteht somit eine KAG-Rückstellung in Höhe von 455.883,30 €.

Die mittel- bzw. langfristige Zielsetzung des Eigenbetriebes ist es, eine kostendeckende und gebührengerechte Entsorgung der anfallenden Abwässer zu erreichen.

Im Jahr 2021 wurde eine erneute Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 durchgeführt. Hieraus resultierend mussten die Schmutzwassergebühren ab dem Jahr 2022 von 2,16 €/m<sup>3</sup> auf 2,19 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühren von 0,40 €/m<sup>3</sup> auf 0,45 €/m<sup>3</sup> lediglich leicht angehoben werden

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen im städtischen Haushalt in Höhe von 45.390,34 €.

#### **Anlage(n)**

1. Jahresabschluss 2021 EB Stadtwerke

Oestrich – Winkel, 22.06.2022

Dezernatsleiter





**Stadtwerke Oestrich-Winkel**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit**  
**vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

Anlage 2

	2021		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.986.038,79		2.011.231,00	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>63.995,36</u>	2.050.034,15	<u>158.678,28</u>	2.169.909,28
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.342,89		3.245,69	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.182.184,43</u>	1.183.527,32	<u>1.350.720,69</u>	1.353.966,38
			0,89	
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	130.759,79		121.473,50	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 10.026,55 (Vorjahr EUR 10.429,49)	<u>36.606,96</u>	167.366,75	<u>34.670,46</u>	156.143,96
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		437.158,48		410.209,55
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		59.472,53		53.525,45
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.173,84		2.241,03
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>112.780,22</u>		<u>120.730,70</u>
10. Ergebnis nach Steuern		90.902,69		77.574,27
11. Sonstige Steuern		122,00		122,00
12. Jahresüberschuß/ (Jahrsfehlbetrag)		<u><u>90.780,69</u></u>		<u><u>77.452,27</u></u>

**Nachrichtlich:**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 90.780,69 wie folgt zu verwenden: Ausschüttung an den städtischen Haushalt in Höhe von EUR 45.390,34 und Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 45.390,35

Stadt Oestrich-Winkel  
Eigenbetrieb Stadtwerke  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335 HGB.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden auf Basis der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Das Vorratsvermögen wird zum Einstandspreis bzw. einem zum Abschlussstichtag geltenden niedrigeren Marktwert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Auf zweifelhafte Forderungen

wurden Einzelwertberichtigungen durchgeführt. Eine pauschale Wertberichtigung wird auf den Restbestand der Forderungen vorgenommen, welche nicht einzelwertberichtigt wurden.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse Dritter werden einem Sonderposten für Investitionszuschüsse zugeführt, welcher jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst und die Auflösung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wird.

Die von den Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge und -kostenersätze wurden nach § 23 Abs. 3 EStG als „Empfangene Ertragszuschüsse“ passiviert und jährlich in Höhe der jeweiligen Abschreibungen für die bezuschussten Hausanschlüsse aufgelöst. Der Ausweis erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

## **II. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

### **1. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EStG stellen sich wie folgt dar:





Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt unverändert zum Vorjahr ausschließlich bis zu einem Jahr.

Durch den erwirtschafteten Jahresgewinn von 91 TEUR verfügt der Eigenbetrieb über ein **Eigenkapital** in Höhe von 1.265 TEUR (12,21 % der Bilanzsumme/Vorjahr 12,22 %).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Gebührenüberschüsse welche nach Kommunalabgabengesetz an die Gebührenzahler zurück zu erstatten sind (455,9 TEUR), Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (10,7 TEUR), Urlaubsanspruch und Leistungsentgelt (20,9 TEUR) sowie die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (6,0 TEUR).

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) wurden der geplante Fehlbetrag zum Ausgleich von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, in Höhe von EUR 38.928,37, aus den Rückstellungen entnommen.

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.887.564,57	550.159,55	5.337.405,02	3.365.651,25	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.868,76	42.868,76	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	10.312,94	10.312,94	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Verb. Unternehmen	14.914,65	14.914,65	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	227.417,50	227.417,50	0,00	0,00	0,00
<b>Summe:</b>	<b>6.183.078,42</b>	<b>845.673,40</b>	<b>5.337.405,02</b>	<b>3.365.651,25</b>	<b>0,00</b>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.383.013,76	539.914,96	5.843.098,80	3.845.416,88	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.955,88	46.955,88	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.256,35	1.256,35	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Verb. Unternehmen	12.906,53	12.906,53	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	121.301,80	121.301,80	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>6.565.434,32</u>	<u>722.335,52</u>	<u>5.843.098,80</u>	<u>3.845.416,88</u>	<u>0,00</u>

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Schmutzwassergebühren	1.114
Niederschlagswassergebühren	611
Erträge aus Auflösung pass. Ertragszuschüsse	107
Brauchwasserpauschalen	5
Erlöse aus Fäkalschlambeseitigung	1
Erlöse Starkverschmutzerzulage u. Gartenwasserzähler	7
Erlöse Unterhaltung Hausanschlüsse	2
Erlöse aus Personalgestellung	76
Erlöse aus Verwaltungskosten	63
<u>Summe:</u>	<u>1.986</u>

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** befinden sich Erträge aus der Auflösung/Inanspruchnahme von Rückstellungen insbesondere aus Rückstellungen nach KAG (EUR 38.928,37), Erträge aus Auflösung pass. Investitionszuschüsse (EUR 16.293,85), Untersuchungs-

gebühren gewerbliche Abwässer (EUR 1.646,98), Versicherungserstattung (EUR 3.862,22) und sonstige/periodenfremde Erträge (EUR 3.263,94).

Der **Materialaufwand** enthält Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (EUR 1.342,89) und Aufwendungen für bezogene Leistungen (EUR 1.182.184,43). In den bezogenen Leistungen sind die Verbandsumlagen an den Abwasserverband Mittlerer und Oberer Rheingau in Höhe von (EUR 996.300,66), Unterhaltungskosten für Kanäle etc. (EUR 116.601,93), Abwicklung der Verbrauchsabrechnung (EUR 51.511,14), Rufbereitschaftskosten (EUR 17.577,60) und sonstige bezogene Leistungen (EUR 193,10) enthalten.

Der **Personalaufwand** beläuft sich auf EUR 167.366,75 und verteilt sich auf Gehälter (EUR 130.759,79), Sozialabgaben (EUR 26.580,41) sowie Altersversorgung (EUR 10.026,55).

Die **Abschreibungen** auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens belaufen sich auf EUR 437.158,48.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten Verwaltungskosten für die Inanspruchnahme städtischer Mitarbeiter (EUR 26.662,26), Rechts- und Beratungskosten (EUR 11.835,00), EDV-Kosten (EUR 8.235,46), Fahrzeugkosten techn. Betriebsleiterin (EUR 4.537,08) und sonstige weitere Aufwendungen (EUR 8.202,73).

Das saldierte Zinsergebnis beläuft sich auf EUR -111.606,38. **Zinsaufwendungen** von EUR 112.780,22 stehen **Zinseinnahmen** von EUR 1.173,84 gegenüber.

An **KFZ-Steuern** für den Dienstwagen von Frau Domine wurden EUR 122,00 verbucht.



### 3. Sonstige Pflichtangaben

#### Mitglieder der Betriebskommission Stadtwerke

Betriebskommissionsmitglieder	Zeitraum	Ausgeübter Beruf
Tenge, Kay	01.01.-31.12.2021	Bürgermeister
Bender, Christian	01.01.-31.05.2021	Angestellter
Larsen-Schmidt, Olaf	01.06.-31.12.2021	Hotelier
Berg, Markus	01.01.-31.05.2021	Jurist
Bickelmaier, Manfred	01.06.-31.12.2021	Winzer
Biehl, Wolfgang	01.01.-31.05.2021	Pensionär
Miltner, Franz	01.06.-31.12.2021	Angestellter IT
Fladung, Robert	01.01.-31.12.2021	Schüler
Püttner, Harald	01.01.-31.05.2021	Bauhofarbeiter
Clarke, Janine	01.06.-31.12.2021	Pflegedienstleitung Sozialstation
Kühn, Karl-Heinz	01.01.-31.12.2021	Maschinenbauingenieur
Sommer, Björn	01.06.-31.12.2021	Erster Stadtrat
Müller, Siegfried	01.01.-31.05.2021	Rentner
Schreiner, Ruth	01.01.-31.12.2021	Verwaltungsangestellte
Winkel, Karlheinz	01.01.-31.12.2021	Verwaltungsfachwirt

Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 273,00.

Im Geschäftsjahr 2021 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

2,18 Mitarbeiter Verwaltung

Betriebsleiter in 2021 waren:

Erster und kaufmännischer Betriebsleiter:  
Herr Frank Kirsch

Herr Kirsch ist Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel und ist im Stellenplan des Kernhaushaltes enthalten.

Zweite und technische Betriebsleiterin:

Frau Bianca Domine

Frau Domine wurde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 31,2 Stunden für Tätigkeiten an das städtische Bauamt Oestrich-Winkel abgeordnet.

Die Angaben der Gesamtbezüge für die Betriebsleitung unterbeleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH mit Sitz in 65396 Walluf beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf EUR 4.900,00 zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt.

#### **Sonstige Angaben**

##### **Finanzielle Verpflichtungen**

##### **Zusatzversorgung der Arbeitnehmer**

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2021 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2021 EUR 124.619,79.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

### **Jahresergebnis**

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 90.780,69 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung wie folgt verwendet werden:

Ausschüttung an den städtischen Haushalt in Höhe von EUR 45.390,34, (Hälftiger Anteil aus der Eigenkapitalverzinsung). Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes in Höhe von ebenfalls EUR 45.390,35 (Hälftiger Anteil aus der Eigenkapitalverzinsung).

### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Aufzuführende Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Anhangs nicht.

Oestrich-Winkel, den 05.04.2022



Frank Kirsch

(Erster und kfm. Betriebsleiter) (Zweite und techn. Betriebsleiterin)



Bianca Domine

# Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Oestrich-Winkel

## Lagebericht 2021

### Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Oestrich-Winkel

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aufzeigen und darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung/Risiken aufzeigen.

#### A. Überblick über den Geschäftsverlauf

##### 1. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Aufgaben der Stadtwerke Oestrich-Winkel umfassen die Abwasserentsorgung der Stadt. Die Stadtwerke sind Eigenbetrieb gemäß Hessischen Eigenbetriebsgesetz und gemäß Eigenbetriebssatzung der Stadt Oestrich-Winkel, die zuletzt am 22.10.2018 geändert wurde.

Für die Stadtwerke Oestrich-Winkel bestanden im Geschäftsjahr folgende technische und wirtschaftliche Daten:

	2021	2020
Einwohner	11.917	12.174
Kunden	3.479	3.486
Abwassereinleitung	521.969 m <sup>3</sup>	546.011 m <sup>3</sup>
Länge Kanalnetz	60 km	60 km
Anzahl Regenüberlaufbauwerke	10	10
Schmutzwassergebühren	2,16 €/m <sup>3</sup>	2,16 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühren	0,40 €/m <sup>2</sup>	0,40 €/m <sup>2</sup>

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2021 eine neue Entwässerungssatzung beschlossen, welche am 01.01.2022 in Kraft trat.

Die Schmutzwassergebühr wird von 2,16 €/m<sup>3</sup> auf nunmehr 2,19 €/m<sup>3</sup> erhöht.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,45 €/m<sup>2</sup> anstelle von 0,40 €/m<sup>2</sup>.

##### 2. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Einrichtung zur Abwasserentsorgung der Stadt wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Abwasserentsorgung im Stadtgebiet für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Lediglich eine gesetzlich geforderte und angemessene Eigenkapitalverzinsung soll erzielt werden.

Nach den Regelungen des KAG (Kommunalabgabengesetz) handelt es sich um eine gebührenrechnende Einrichtung, welche kostendeckend zu betreiben ist.

Die Gebührenhöhe wird über die Entwässerungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel geregelt.

### 3. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Unter Beachtung der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel, erfolgte seitens der Betriebsleitung eine im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 EigBGes geforderten wirtschaftlichen und sparsamen Führung des Eigenbetriebes, welche sich auch im Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 widerspiegelt.

Die Umsatzerlöse, in Höhe von insgesamt rd. 1.986 TEUR, lagen um rd. 25 TEUR unter dem Ergebnis der Umsatzerlöse des Jahres 2020. Es erfolgte im Jahr 2021 eine ertragswirksame Auflösung aus einer gewollten Unterdeckung in Höhe von rd. 39 TEUR (Vorjahr rd. 142 TEUR). Diese sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen der G+V enthalten.

Die Umsatzerlöse aus der Straßenentwässerung, als Bestandteil der vereinnahmten Niederschlagswassergebühren, wurden mit rd. 216 TEUR abgerechnet.

Insgesamt zeigt die Entwicklung der letzten Jahre auf, dass die auf Basis der Frischwassermengen berechneten Abwassergebühren, insgesamt wieder leicht ansteigen.

War die Bevölkerung im Jahr 2020 noch über einen längeren Zeitraum an das häusliche Umfeld gebunden, welcher zu einem offensichtlich erhöhten Wasserverbrauch im Privatbereich führte, normalisierte sich das Verhalten im Jahr 2021 wieder.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang von 24.042 m<sup>3</sup> festzustellen.

Die Menge der Schmutzwassergebühren entsprechen dem Niveau der letzten Jahre vor der Pandemie.

Die Höhe der eingeleiteten Schmutzwassermenge wirkt sich unmittelbar auf die Gebührenhöhe aus.

**Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Gewinn von 90.780,69 EUR aus. Dieser Gewinn soll zu 45.390,34 € an die Stadt ausgeschüttet und zu 45.390,35 € den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden.**

Die berechnete Eigenkapitalverzinsung beläuft sich auf 90.780,69 €, welche nach KAG (Kommunalabgabengesetz) zu berücksichtigende Kosten darstellen.

In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebes gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Hälfte der Eigenkapitalverzinsung, in Höhe von 45.390,35 €, den zweckgebundenen Rücklagen zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität des Eigenbetriebes zu zuführen und die andere Hälfte, in Höhe von 45.390,34 €, an den Kernhaushalt der Stadt zur Verbesserung der städtischen Haushaltslage auszuschütten.

Somit kann der Eigenbetrieb wiederholt den Kernhaushalt der Stadt mit einem Beitrag finanziell unterstützen.

## B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes

### 1. Darstellung der Vermögenslage

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist eine Bilanzsumme von 10.364 TEUR auf. Davon sind Anlagevermögen von 9.166 TEUR und Umlaufvermögen von 1.198 TEUR auf der Aktivseite ausgewiesen. Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital von 1.265 TEUR, Sonderposten Investitionszuschüsse von 622 TEUR, empfangene Ertragszuschüsse 1.800 TEUR, Rückstellungen von 494 TEUR, langfristige Verbindlichkeiten 5.337 TEUR und kurzfristige Verbindlichkeiten von 846 TEUR gegenüber.



## Wesentliche Entwicklungen der Aktivseite der Bilanz

### Sachanlagevermögen

Im Bereich des materiellen Sachanlagevermögens erfolgten folgende Investitionen:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Herstellung von Kanalhausanschlüssen	118.114,09 €	53.090,01 €
Zugänge Rohrleitungen	1.404.446,74 €	1.198.004,24 €
Zugänge Generalentwässerungsplan	15.517,36 €	3.860,96 €
Zugänge Betriebs- und Geschäftsausstattung	949,00 €	640,89 €
<b><u>Gesamtsumme Investitionen</u></b>	<b><u>1.539.027,19 €</u></b>	<b><u>1.255.596,10 €</u></b>

Die Investitionen unterliegen Maßnahmen bedingt in ihrer Höhe deutlichen Schwankungen.

### Anlagen im Bau, Stand zum 31.12.2021

Investive Kanalsanierung aus 2017	86.121,78 €
Investive Kanalsanierung Rebhang	1.158,84 €
Kanalleitung Rebhangstraße/Eberbacher Straße	2.056,18 €
Kanal Neu-/Gänsbaumstraße	954,61 €
Kanalhausanschlüsse Greiffenclaustraße	22.218,64 €
Kanalhausanschlüsse Adalbert-Stifter-Straße	4.688,68 €
Kanalhausanschlüsse Auf der Fuchshöhl	54.300,34 €
Kanalhausanschlüsse Rebhangstraße/Eberbacher Straße	881,22 €
<b><u>Gesamtsumme Anlagen im Bau zum 31.12.2021</u></b>	<b><u>172.380,29 €</u></b>

### Ausführungen zu den Anlagen im Bau befindlichen Positionen

#### **Investive Kanalsanierung aus 2017**

Trotz unzähliger Aufforderungen ist die zu ca. 80 % ausgeführte Kanalsanierungsmaßnahme nach wie vor nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich hat die Firma einen Insolvenzantrag gestellt. Der Insolvenzverwalter wurde angeschrieben, damit die Kanalmaßnahme durch die Stadtwerke abgeschlossen werden kann. Der Insolvenzverwalter hat erklärt, dass die Firma die Restarbeiten nicht ausführen kann und eine nicht nachvollziehbare Rechnung gestellt. Die Rechnung wurde durch die Stadtwerke zurückgewiesen. Der Umfang der noch ausstehenden Arbeiten wurde nun festgestellt und mit der Maßnahme Rebhang neu ausgeschrieben.

#### **Kanalleitung Neu-/Gänsbaumstraße**

Aus hydraulischen Gründen muss der Kanal vergrößert werden. Die Planungen sollen 2022 erfolgen, so dass 2023 der Bau erfolgen kann.

## Investive Kanalsanierung Rebhang

Der letzte Abschnitt der zu sanierenden Kanäle am Rebhang wurde im Zusammenhang mit der Kanalsanierung 2017 ausgeschrieben und soll in 2022 ausgeführt werden.

## Kanalleitung Rebhangstraße/ Eberbacherstraße

Die Rebhangstraße von der Hallgartener Straße bis zum Weinprobierstand wird durch den Rheingau-Taunus-Kreis erneuert. In diesem Zusammenhang erfolgt der hydraulisch notwendige Austausch einer Haltung des Kanals von der Eberbacher Straße in die Rebhangstraße sowie die Erneuerung des Anschlussbauwerkes in der Rebhangstraße. Ebenfalls werden die notwendigen Hausanschlüsse in der Rebhangstraße repariert/ erneuert.

## Wesentliche Entwicklungen der Passivseite der Bilanz

<u>Eigenkapital</u>	Anfangsbestand 01.01.2021	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2021
I. Stammkapital	500.000,00 €	+0,00 €	500.000,00 €
II. Zweckgebundene Rücklagen	635.931,95 €	+38.726,14 €	674.658,09 €
III. Gewinn des Vorjahres	58.957,24 €	+18.495,03 €	77.452,27 €
Abführung an Stadt	-29.478,62 €	-9.247,51 €	-38.726,13 €
Zuführung zu Rücklage	-29.478,62 €	-9.247,52 €	-38.726,14 €
Jahresgewinn/-verlust	77.452,27 €	+13.328,42 €	90.780,69 €
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>1.213.384,22 €</b>	<b>+52.054,56 €</b>	<b>1.265.438,78 €</b>

Aufgrund der entstandenen Gewinne in den vergangenen Jahren verfügt der Eigenbetrieb über ausreichende liquide Mittel.

<u>Rückstellungen</u>	Anfangsbestand 01.01.2021	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2021
Urlaubsrückstellung	10.462,61 €	+7.704,31 €	18.166,92 €
Prüfungskosten	5.831,00 €	+0,00 €	5.831,00 €
Interne Jahresabschlusskosten	5.050,00 €	-200,00 €	4.850,00 €
Rückstellung für noch nicht ausgezahltes Leistungsentgelt	2.899,79 €	-132,93 €	2.766,86 €
Aufbewahrung Buchhaltungsunterlagen	5.900,00 €	+100,00 €	6.000,00 €
Gebührenrückzahlungsansprüche nach KAG.	494.811,67 €	-38.928,27 €	455.883,30 €
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>524.955,07 €</b>	<b>-31.456,99 €</b>	<b>493.498,08 €</b>

## Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Im Jahr 2021 erfolgte keine langfristige Kreditaufnahme. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen in Höhe von rd. 495 TEUR haben sich die Darlehensverbindlichkeiten auf rd. 5.843 TEUR verringert.

## 2. Darstellung der Ertragslage und des Geschäftsergebnisses

Die **Umsatzerlöse** beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2021 auf rd. 1.986 TEUR und fielen gegenüber dem Vorjahr um rd. 25 TEUR.

Im Jahr 2021 kam es zu einer gewollten Gebührenunterdeckung in Höhe von rd. 38.928 € (Vorjahr 141.614 €), welche als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen der G+V enthalten ist.

Die Entwicklung der wesentlichen Umsatzerlöse können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Erlöse	2020 €	2021 €	Diff. Vj. €
Schmutzwassergebühren	1.173.971	1.113.530	-60.441
Niederschlagswassergebühren	392.679	395.036	+2.357
Anteil Straßenentwässerung	215.790	215.790	0
Brauchwasserpauschale	4.607	5.208	+601
Auflösung Ertragszuschüsse	101.849	107.329	+5.480
Erlösschmälerung	0	0	0
Gesamt	1.888.896	1.836.893	-52.003
Jahresergebnis	+77.452	+90.781	+13.329

Die für die Umsatzerlöse maßgeblichen Mengen lassen sich wie folgt darstellen:

Menge	2021
Schmutzwassermenge	521.969 m <sup>3</sup>
Brauchwassermenge	2.411 m <sup>3</sup>
Fläche Niederschlagswasser privat	944.446 m <sup>2</sup>
Fläche Niederschlagswasser Stadt	47.125 m <sup>2</sup>
Fläche Straßenentwässerung	539.528 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche Niederschlagswasser	1.531.099 m <sup>2</sup>

### Personalbestand

In 2021 wurden unverändert zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stellengesamtanteil von 1,18 im Verwaltungsbereich eingesetzt. Ferner wurde die technische Betriebsleiterin Frau Domine als Vollzeitkraft bei den Stadtwerken beschäftigt. Im Rahmen Ihrer Beschäftigung wurde sie mit 31,2 Stunden an die Stadt Oestrich-Winkel (Bauamt) abgeordnet.

Entwicklung des Personalbestandes und der Personalkosten:

	2020	2021 €	Diff. Vj.
Personalbestand	2,18	2,18	+ 0,00
Löhne und Gehälter	121.473,50 €	130.759,79	+9.286,29 €
Soziale Abgaben	24.240,97 €	26.580,41 €	+2.339,44 €
Aufwendungen für Altersversorgung	10.429,49 €	10.026,55 €	-402,94 €
Gesamt Personalkosten	156.143,96 €	167.366,75 €	+11.222,79 €



### Übersicht über die Abschreibungen

Abschreibungen 2020	410.209,55 €
Abschreibungen 2021	437.158,48 €
<b>Zunahme zum Vorjahr:</b>	<b>26.948,93 €</b>

Wie oben aufgeführter Darstellung der Abschreibungen zu entnehmen ist, ist ein kontinuierlicher Anstieg, aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Investitionen, dieser Aufwendungen festzustellen.

Darüber hinaus werden auf die detaillierten Ausführungen des Anhangs (Anlage III) verwiesen.

Die zur Kostendeckung erforderliche Gebührenhöhe ist fortlaufend zu überprüfen.

Im Jahr 2018 wurde eine weitere Neukalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2019 und 2020 durchgeführt, welche auch im Jahr 2021 Anwendung findet.

Im Ergebnis konnten die Schmutzwassergebühren um weitere 0,12 € auf nunmehr 2,16 €/m<sup>3</sup>, bei gleichbleibenden Niederschlagsgebühren von 0,40 €/m<sup>3</sup>, gesenkt werden.

Im Jahr 2021 erfolgte eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2022 und 2023. Für diese Zeiträume werden 2,19 €/m<sup>3</sup> Schmutz- und 0,45 €/m<sup>2</sup> Niederschlagswassergebühren berechnet.

### 3. Darstellung der Finanzlage

Aufgrund der Überschüsse aus zu viel gezahlten Gebühren der Jahre 2014 bis 2018 verfügt der Eigenbetrieb über ausreichende liquide Mittel. Im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte keine langfristige Darlehensaufnahme.

Eine Kassenkreditaufnahme zur Liquiditätsüberbrückung war im Wirtschaftsjahr 2021 nicht erforderlich.

Insgesamt war die liquide Situation unverändert zum Vorjahr stabil und der Eigenbetrieb konnte seine Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllen.

#### Entwicklung der kurzfristigen Liquidität

	Anfangsbestand 01.01.2021	+ Zugänge/ - Abgänge	Endbestand 31.12.2021
Kontokorrentkonten	+1.447.271,50 €	-1.088.525,23 €	+358.746,27 €
Gewährte Kassenkredite	+75.000,00 €	+110.000,00 €	+185.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>+1.522.271,50 €</b>	<b>-978.525,23 €</b>	<b>+543.746,27 €</b>

Die gute Liquiditätssituation des Eigenbetriebes versetzte ihn in die Lage, dem Eigenbetrieb Soziale Dienste -Sozialstation- und dem Eigenbetrieb Soziale Dienste -Tagespflege- jeweils einen Kassenkredit zum Bilanzstichtag in Höhe von 75.000,00 € zu gewähren.

Darüber hinaus besteht eine Kassenkreditgewährung an den Eigenbetrieb Kultur und Freizeit -Brentanoscheune- in Höhe von 35.000,00 €.

Zur Verbesserung der Liquidität bedarf es auch weiterhin einem optimierten Einsatz von Fremd- und Eigenkapital. Ferner müssen zumindest ausgeglichene Jahresergebnisse erzielt werden. Dies bedarf einer ständigen Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenseite.

## C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

### 1. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung Erfolgsplan gemäß § 16 EigBGes für das Jahr 2022 Eigenbetrieb Stadtwerke

Nr.	Bezeichnung	Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2020 EUR
1	Umsatzerlöse	2.083.002	1.972.399	2.011.231
2	Sonstige betriebliche Erträge	18.435	18.434	158.678
	<b>Summe Erlöse/Erträge</b>	<b>2.101.437</b>	<b>1.990.833</b>	<b>2.169.909</b>
3	Materialaufwand			
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-5.600	-9.600	-3.246
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.279.650	-1.280.550	-1.350.721
	<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>-1.285.250</b>	<b>-1.290.150</b>	<b>-1.353.966</b>
4	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	-133.861	-129.183	-121.474
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-37.883	-36.559	-34.670
	<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>-171.744</b>	<b>-165.742</b>	<b>-156.144</b>
5	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-520.164	-513.230	-410.210
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.727	-60.854	-53.525
7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	850	850	2.241
8	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-118.436	-113.985	-120.731
9	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-65.034</b>	<b>-152.277</b>	<b>77.574</b>
10	Sonstige Steuern	-122	-136	-122
11	<b>Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>-65.156</b>	<b>-152.413</b>	<b>77.452</b>

### 2. Ergebnisprognose und Investitionen für das Geschäftsjahr 2022

Der Wirtschaftsplan 2022 schließt mit einem Jahresverlust von rd. 65 TEUR ab. Aufgrund der erzielten Ergebnisse der letzten Wirtschaftsjahre verbunden mit der Pflicht, Gebührenüberdeckungen an den Gebührenzahler zurück zu erstatten, ist es erforderlich, einen deutlichen Jahresverlust einzuplanen.

Bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine gebühren-rechnende Einrichtung, so dass eine Verlustabdeckung durch die Stadt Oestrich-Winkel vermieden werden soll.

Nachfolgend noch einige Erläuterungen zu den Planzahlen Erlöse und Kosten für 2022:

**Erlöse**

Die Erlöse werden in 2022 mit insgesamt 2.083.002 € eingeplant.

Für Gebühreneinnahmen Schmutzwasser, Brauchwasser und Niederschlagswasser (inkl. Straßenentwässerung Stadt) werden 1.871 TEUR veranschlagt.

Es wird von Erlösen aus Auflösung passivierter Ertragszuschüsse (Kanalanschluss- und Abwasserbeiträge) in Höhe von 82 TEUR und Auflösung passivierter Zuschüsse Straßenentwässerung von 35 TEUR ausgegangen.

Des Weiteren werden rd. 16 TEUR für Kostenersätze, Reparaturen/Änderungen/Erneuerungen Kanalhausanschlüsse und Erstattungen Kanalkataster, Erlöse Fäkalschlambeseitigung etc. eingeplant.

Für Verwaltungskostenerstattungen für zwei beim Eigenbetrieb angestellte Mitarbeiterinnen werden rd. 52 TEUR berücksichtigt, für die Personalabordnung der technischen Betriebsleiterin, welche bei den Stadtwerken angestellt ist, sind Erlöse in Höhe von rd. 27 TEUR eingeplant.

**Kosten**

Die Verbandsumlagen an den Abwasserverband Mittlerer und Oberer Rheingau stellen mit 990 TEUR (rd. 45,68 %) den größten Kostenfaktor dar.

Für Abschreibungen werden auf Grundlage von Hochrechnungen rd. 520 TEUR ermittelt.

Die Zinsaufwendungen insbesondere für langfristige Darlehen belaufen sich auf rd. 118 TEUR.

An betrieblichen Unterhaltungsaufwendungen, insbesondere für die Kanäle und Regenüberlaufbauwerke/-becken werden rd. 217 TEUR veranschlagt.

Weitere wesentliche Kosten fallen an für Rufbereitschaftskosten rd. 17,5 TEUR, EDV-Kosten 9 TEUR, für Rechts- und Beratungskosten 7 TEUR, für sonstige bezogene Leistungen 6,5 TEUR (Aktualisierung des Kanaldatenbestandes) und Aufwendungen für die Verbrauchsabrechnung rd. 48,7 TEUR.

Im Ergebnis weisen die Einnahmen und Ausgaben einen geplanten Verlust von 65.156 € zum Ausgleich der Gebührenüberdeckungen der Vorjahre aus.

Der geplante Verlust soll durch Erträge aus der Auflösung der KAG- Rückstellung gedeckt werden.



## Investitionen

### Ausschnitt aus dem Investitionsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für die Jahre 2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamt- ausgabe- bedarf	bis 2020 bereit- gestellt	2021	2022
1.	Sonstige Kanalhausanschlüsse	700.000	200.000	100.000	<b>100.000</b>
2.	Fuchshöhl Schmutzwasser	445.000	445.000	0	<b>0</b>
3.	Fuchshöhl Stauraum	425.000	425.000	0	<b>0</b>
4.	Fuchshöhl Regenwasser	360.000	360.000	0	<b>0</b>
5.	Rheingaustraße (Bahnhof- Rosengarten bzw. Rhein)	770.000	770.000	0	<b>0</b>
6.	Regenwasserkanal "Scharbel"	560.000	560.000	0	<b>0</b>
7.	Neustraße	500.000	0	0	<b>500.000</b>
8.	Gänsbaumstraße	150.000	0	0	<b>0</b>
9.	Arndtstraße	350.000	0	0	<b>350.000</b>
10.	Am Elsterbach	600.000	0	0	<b>50.000</b>
11.	Sonstige Kanalauswechslungen	520.000	60.000	60.000	<b>100.000</b>
12.	Kanalsanierungen im Stadtgebiet	1.120.000	300.000	470.000	<b>350.000</b>
13.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000	1.000	1.000	<b>2.000</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>6.510.000</b>	<b>3.121.000</b>	<b>631.000</b>	<b>1.452.000</b>

### Erläuterungen zu den Investitionen für den Planungszeitraum 2022

#### Sonstige Kanalhausanschlüsse

Erneuerungen von Hausanschlüssen auch im Zusammenhang mit städt. Straßenausbaumaßnahmen, Rechnungsstellung an Grundstückseigentümer (Kostenneutral für Stadtwerke).

#### Neustraße

Hydraulischer Austausch von 4 Haltungen im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme.

#### Arndtstraße

Hydraulischer Austausch.

#### Am Elsterbach

Hydraulischer Austausch auf Privatgrundstücken (Fitnessstudio/ REWE).

#### Sonstige Kanalauswechslungen

Für unvorhersehbare Kanalauswechslungen wird eine Investitionssumme von 100.000 € bereitgestellt.

#### Kanalsanierungen im Stadtgebiet

Die aufgrund der nach Eigenkontrollverordnung durchzuführenden Kanalinspektionen ist mittelfristig weiterhin mit einem erheblichen Erneuerungs- bzw. Sanierungsbedarf zur Beseitigung der Kanalschäden zu rechnen. Im investiven Bereich werden jährlich zwischen 300 und 470 T€ zur Verfügung gestellt.

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Anschaffung bzw. Erneuerung von Betriebs- und Geschäftsausstattung werden T€ 2 eingeplant.

## **D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung**

Chancen liegen darin, die wirtschaftlichen Vorgänge kontinuierlich zu analysieren, um sich daraus ergebende mögliche Kosteneinsparungspotentiale zu realisieren. Kosteneinsparungen kommen dem Gebührenzahler zugute.

Aus heutiger Sicht bestehen folgende Risiken, die den wirtschaftlichen Verlauf des Eigenbetriebes negativ beeinflussen könnten:

- Die Stadtwerke, mit ihrer Funktion Abwasserbeseitigung, fungiert als gebührenrechene Einrichtung und ist somit an die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes gebunden, wonach eine kostendeckende Betreibung vorgeschrieben ist. Entgegenesetzt zu privatrechtlichen Organisationsformen bedarf es bezüglich der Gebührenhöhe der Zustimmung der städtischen Entscheidungsträger. Hier besteht die Gefahr, dass aus politischen Gründen, eine notwendige Erhöhung der Gebührensätze nicht oder nur zeitversetzt durchgesetzt werden kann. Dies wiederum kann dazu führen, dass der Eigenbetrieb über nicht ausreichende liquide Mittel verfügt und somit zusätzliche Zinsaufwendungen zu tragen hat.
- Entsprechend den Ausführungen und Begründungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der abgerechneten Abwassermengen kann sich ein wirtschaftliches Risiko zurückgehender Erlöse bei gleichbleibenden bzw. steigenden Aufwendungen mit Fixkostencharakter ergeben. Die anwachsende Zahl der Gartenwasserzähler, der technische Fortschritt bei Haushaltsgeräten, der Einbau von Zisternen sowie mögliche Entsiegelungen im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr und die Sparneigung der Haushalte können zu einer Reduzierung des Gebührenaufkommens führen. Gleichzeitig bleiben die Kosten für die Unterhaltung der Kanalnetze mindestens konstant, der Anstieg der Umlagen führt zur Unterdeckung der Aufwendungen, so dass das Risiko einer notwendigen Gebührenerhöhung wächst.

Ein Risiko, welches den Bestand der Stadtwerke Oestrich-Winkel gefährden könnte, besteht derzeit nicht.

## **E. Sonstige Angaben**

### **1. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente**

#### **a) Risikomanagementziele**

Aufgrund der Organisationsform als Eigenbetrieb ist es den Stadtwerken grundsätzlich möglich, alle notwendigen Investitionen und Unterhaltungsaufwendungen im Kanalnetz bedarfsgerecht durchzuführen.

Auch zukünftig sollen alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung eines funktionierenden Kanalnetzes angegangen und umgesetzt werden.

Die Schadensregulierungen aus den EKVO-Befahrungen werden auch weiterhin zeitnah durchgeführt, so dass nach Abschluss der zweiten Befahrung, welche bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein muss, mittelfristig mit sinkenden Unterhaltungsaufwendungen für die Kanalnetzunterhaltung zu rechnen ist.

Die kostendeckende Gebührenerhebung ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Betreibung des Eigenbetriebes Stadtwerke.

Auch aufgrund einer generationengerechten Erstattung der anfallenden Kosten ist diesem Grundsatz zwingend Folge zu leisten.

## b) Finanzinstrumente

Die ausreichende Liquidität und wirtschaftliche Finanzierung notwendiger langfristiger Vermögensgegenstände, unter Berücksichtigung der Folgekosten, stellt einen wichtigen Faktor zur wirtschaftlichen Betreibung der Stadtwerke dar.

Längerfristige höhere Guthaben auf den Kontokorrentkonten werden möglichst ertragswirksam angelegt. Hier wird zuerst geprüft, ob ein Liquiditätsengpass bei einem anderen Eigenbetrieb der Stadt oder der Stadt selbst besteht, um diesem/ dieser einen entsprechenden Kassenkredit zu gewähren. Sollte dies nicht der Fall sein, würde eine Festgeldanlage bei einem Kreditinstitut erfolgen.

Evtl. Liquiditätsengpässe, werden, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, durch Kassenkredite überbrückt. Dies soll auch weiterhin, falls möglich, über die Stadt selbst oder einer der anderen Eigenbetriebe erfolgen.

Oestrich-Winkel, den 05.04.2022



Frank Kirsch  
Erster und kfm. Betriebsleiter



Bianca Domine  
Zweite und techn. Betriebsleiterin



## VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtwerke Oestrich-Winkel – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Oestrich-Winkel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGeS unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

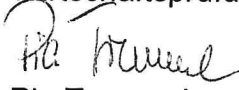
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 14. Juni 2022



RHG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
  
Pia Tremmel  
Wirtschaftsprüfer

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: BV-191/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Soziales
Vorlagenerstellung	Stefanie Nikolai-Jagiela

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022

**Kath. Kindertagesstätte Rabanus-Maurus / Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzung  
Inv. Nr. 3651-1810 – hier Aufhebung Sperrvermerk**

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bistum Limburg bezahlt die Stadt Oestrich-Winkel 50% der beiliegenden Rechnung - Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzung in der kath. Kindertagesstätte Rabanus-Maurus.

Inv. Nr. 3651-1810

Der Sperrvermerk wird für diesen Betrag aufgehoben.

### Sachverhalt

Bereits ab dem Haushalt 2018 waren 50.000 € und seit 2020 150.000 € für eine Umbaumaßnahme in der kath. Kindertagesstätte Rabanus-Maurus vorgesehen.

Nach einer Sicherheitsbegehung Anfang 2020 stellte sich heraus, dass dringende Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes erforderlich waren.

Gefahr in Verzug erforderte eine sofortige Umsetzung.

Für die Gelder im Haushalt 2018, 2019 und 2020 gab es zu diesem Zeitpunkt keinen Sperrvermerk – einer Mitfinanzierung von Seiten der Stadt wurde zugestimmt.

Die Inv. Nr. 3651-1810 wurde im Haushalt 2022 auf 350.000 € erhöht und mit einem Sperrvermerk versehen – Freigabe durch HFA.

### Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben 38.495,34 € - Inv. Nr. 3651-1810

## **Anlage(n)**

1. Beschlussvorlage Rechnung Bistum LM Beseitigung Brandschutzmängel Anlage

Oestrich – Winkel, 29.08.2022

Dezernatsleiter



Katholisches Rentamt • Postfach 1109 • 65761 Kelkheim

Magistrat  
der Stadt Oestrich-Winkel  
Frau Stefanie Nikolai-Jagiela  
Paul-Gerhardt-Weg 1  
65375 Oestrich-Winkel



Rentamt Süd

Sachbereich  
Kita / Liegenschaften

Sachbearbeiterin  
Melina Zernig

Aktenzeichen  
604- 18 / AOM 27183

Kelkheim  
27. Juli 2022

**Kita Rabanus Maurus, Oestrich-Winkel (604-18)  
Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzungen**

Sehr geehrte Frau Nikolai-Jagiela,

anbei übersenden wir Ihnen den Kontoauszug der Maßnahmen „Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzungen“. Die Maßnahme ist abgeschlossen. Es sind Gesamtkosten in Höhe von 76.990,68 € entstanden. Mit Ihrer Email vom 11. März 2020 haben Sie einer Mitfinanzierung in Höhe von 50% zugestimmt. Der städtische Anteil beträgt demnach 38.495,34 €.

Bitte überweisen Sie den Zuschuss auf das Ihnen bekannte Konto mit dem Verwendungszweck „560418/ 7039241760 Zuschuss AOM 27183“ bis zum 31. August 2022.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Jochen Aulbach  
Sachbereichsleiter

  
i. A. Melina Zernig  
Sachbearbeiterin

Anlagen





# Kontoauszug Baumaßnahmen

Buchungskreis **560418** Kita Rabanus-Maurus Winkel  
Oestrich-Winkel, Tageseinrichtung für

Aktenzeichen: AZ: 613N/51988/20/01/3

Objekt-Nr.: **10147**

Kita Rabanus Maurus, Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel, Weissgasse 3

Maßnahme: **27183**

Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzungen

Zuschuss BO	32.000,00	
Fremdmittel	40.000,00	Soll
Eigenmittel	8.000,00	Haben
<b>Gesamt</b>	<b>80.000,00</b>	<b>3.009,32</b>

Jahr	BP	Valuta	Buta	Buchungstext	BKS	LB	Gg.- BchKrei	Gegen- Konto-Nr.	BA	Beleg	Umsatz Soll	Umsatz Haben
2020	06	24.06.2020	21.07.2020	EA AOM 27183	997	0	560418	0889080002		128.518	0,00	3.000,00
2020	07	15.05.2020	21.07.2020	Stadt AOM #27183	997	0	560418	2981000450		128.517	0,00	5.000,00
2020	07	24.06.2020	21.07.2020	AOZ BO # 27183	997	0	560418	2981002940		128.518	0,00	27.000,00
2020	07	24.06.2020	21.07.2020	Stadt AOM #27183	997	0	560418	2981000450		128.518	0,00	35.000,00
2020	07	01.07.2020	21.07.2020	EA AOM 27183	997	0	560418	0889080002		128.517	0,00	5.000,00
2020	07	01.07.2020	21.07.2020	AOZ BO #27183	997	0	560418	7034900014		128.517	0,00	5.000,00
2020	08	13.08.2020	01.09.2020	Memisevic & Lipp	300	0	560418	8009275671		134.329	551,00	0,00
2020	08	16.08.2020	01.09.2020	SR Otto	300	0	560418	8009025530		134.330	15.803,00	0,00
2020	10	07.10.2020	20.10.2020	SR Wilhelm	997	0	560418	8009220883		142.745	9.256,56	0,00
2020	10	12.10.2020	20.10.2020	St Brandschutz	997	0	560418	8009512016		142.740	1.705,20	0,00
2020	10	07.11.2020	17.11.2020	Nuno Schreinerei	997	0	560418	8009215792		147.453	3.517,12	0,00
2020	12	07.12.2020	23.12.2020	Rg Muno Schreinerei	997	0	560418	8009215792		155.281	8.737,12	0,00
<b>Jahressaldo</b>											<b>40.430,00</b>	
2021	01	15.01.2021	01.02.2021	Rheingau Taunus Krei	997	0	560418	8009282669		102.044	15,00	0,00
2021	05	16.04.2021	31.05.2021	Adam Oswald	300	0	560418	8009174338		122.353	184,71	0,00
2021	07	14.06.2021	07.07.2021	Struppmann	997	0	560418	8009167613		128.782	9.538,53	0,00
2021	07	22.06.2021	07.07.2021	Kress	997	0	560418	8009207534		128.783	2.329,46	0,00
2021	08	03.08.2021	11.08.2021	A. Oswald	300	0	560418	8009174338		135.521	276,25	0,00
2021	09	10.09.2021	13.09.2021	Umb. Mayer & Sturm	997	0	560418	2978006110		139.713	711,62	0,00
2021	09	10.09.2021	13.09.2021	Umb. Oswald GmbH	997	0	560418	2978006110		139.713	108,66	0,00
2021	09	06.09.2021	01.10.2021	Wilhelm Elektro	997	0	560418	8009220883		143.086	5.306,88	0,00



# Kontoauszug/Baumaßnahmen

**Buchungskreis 560418** Kita Rabanus-Maurus Winkel  
**Objekt-Nr.: 10147** Oestrich-Winkel, Tageseinrichtung für  
**Maßnahme: 27183** Beseitigung Brandschutzmängel und Instandsetzungen  
**Aktenzeichen:** AZ: 613N/51988/20/01/3  
 Kita Rabanus Maurus, Oestrich-Winkel Oestrich-Winkel, Weissgasse 3

Jahr	BP	Valuta	Buta	Buchungstext	BKS	LB	Gg.- BchKrei	Gegen- Konto-Nr.	BA	Beleg	Umsatz Soll	Umsatz Haben
2021	09	22.09.2021	28.10.2021	SR Ing. Alt	997	0	560418	8009138770		148.661	18.949,57	0,00

**Jahressaldo 3.009,32**

<b>Abrechnung</b>		<u>Kontensalden</u>
<u>Budget-/Investitionskonten</u>	<u>Umsatz Soll</u>	<u>Umsatz Haben</u>
2981000450 Zuschüsse Stadt/Gemeinde	0,00	40.000,00
2981002680 Entnahme aus Rücklagen zweckgebunden	0,00	8.000,00
2981002940 Außerordentliche Zuschüsse Bistum	0,00	32.000,00
2981009550 Instandsetzung	76.990,68	-76.990,68
	<b>76.990,68</b>	<b>80.000,00</b>
		<b>3.009,32</b>



# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. AT-183/2022

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.09.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Antrag FDP: Genossenschaftliches Wohnen und Bauen

#### Antragstext

Der Magistrat wird beauftragt, bei künftigen Vergaben städtischer Grundstücke zur Wohnbebauung, wie südlich des Rebhangs, zu berücksichtigen, dass ein Anteil von mindestens 10% an Kooperationsmodelle zwischen Genossenschaften und gemeinschaftlichen Wohngruppen, bzw. Baugruppen, vergeben wird.

#### Begründung

Genossenschaftliches Wohnen stellt eine Möglichkeit des Wohnens zwischen den klassischen Miet- oder Eigentumsverhältnissen dar und vieler Orts machen Städte und Kommunen hiermit gute Erfahrungen. So ist zum Beispiel in Freising in Bayern genossenschaftliches Wohnen eine Erfolgsgeschichte. In einer Genossenschaft schließen sich Menschen zusammen, die Gemeinschaftseigentum realisieren wollen. Genossenschaftsmitglieder finanzieren den Bau gemeinsam und sind so Mieter und Vermieter zugleich. Genossenschaften sind von Haus aus nicht spekulativ und renditeorientiert ausgerichtet, sodass sie damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung und Sicherung bezahlbaren Wohnens leisten.

#### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln.

Oestrich-Winkel, 29.08.2022

Fraktionsvorsitz



# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. AT-185/2022

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Antrag FDP: Stream Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

#### Antragstext

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen,

1. ob und unter welchen Bedingungen (technisch, organisatorisch, zeitlich, finanziell, personell) eine Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf den Internetkanälen der Stadt Oestrich-Winkel ist.
2. Bei der Prüfung sind rechtliche und datenschutzrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Zielsetzung ist eine rechtssichere Umsetzung.
3. Zu prüfen ist ebenfalls, welche Fördermöglichkeiten bestehen.
4. Planungen aus dem Jahr 2012 sollen berücksichtigt werden.

#### Begründung

Die Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet schafft mehr Sichtbarkeit und Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Überdies führt der digitale Zugang zur Stadtpolitik zu mehr Akzeptanz und Bürgernähe. Transparenz und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen sind nur möglich, wenn die Öffentlichkeit an Sitzungen konsequent ausgedehnt wird. Mit einer Übertragung kann die Arbeit der Stadtverordneten besser wahrgenommen und bewertet werden, auch wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht selbst beiwohnen können. Andere Gemeinden und Städte, wie Niedernhausen, sind in dieser Frage bereits weiter und führen erste Übertragungen, bzw. Aufzeichnungen, durch. An diesen könnte sich im Prüfprozess orientiert werden.  
Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln.

Oestrich-Winkel, 29.08.2022

Fraktionsvorsitz



## Mitteilungsvorlage

Nr: MI-163/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	08.08.2022
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

### Kennzahlen und Leistungsziele für den Haushaltsplan 2023 ff

#### Mitteilung

Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Weiter sollen nach § 10 Abs. 3 GemHVO in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft und sind in die Berichterstattung nach § 18 GemHVO einzubeziehen.

Die seitens der Fraktionen vorgeschlagenen Kennzahlen können überwiegend durch die Verwaltung ermittelt werden. Für die Bereiche Friedhöfe sowie Ordnungs- und Standesamt liegen die Zahlen fast vollständig vor. Die Ermittlung der übrigen Kennzahlen ist mitunter sehr umfangreich. Es ist davon auszugehen, dass diese zur Aufstellung des Haushalts 2023 noch nicht vorliegen und somit erst für das Haushaltsjahr 2024 eingearbeitet werden können. Vergleiche zu Nachbarkommunen sind, sofern möglich, ebenfalls mit großem Zeitaufwand zu ermitteln. Lediglich die Einnahmen der Realsteuern liegen über das Statistische Landesamt vor (Grund- und Gewerbesteuern).

Um den Kennzahlen eine Aussagekraft zu geben, fehlen entsprechende Zieldefinitionen, wie es im Rahmen der Präsentation „Ziele mit Kennzahlen definieren“ durch den Kämmereileiter erläutert wurde.

Was und wie soll im Bereich XY in drei, vier oder fünf Jahren erreicht werden?

Diese Frage gilt es zu stellen und anhand entsprechender Kennzahlen zu beantworten. Dabei werden die drei bis fünf notwendigen Leistungsziele im Regelfall von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

Das Erstellen der bloßen Kennzahlen, welche hierdurch zu Teilen mehrfach im Haushalt vermerkt sind, ist auch aufgrund der teils langwierigen Ermittlung der Zahlen im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 92 Abs. 2 HGO und der rechtzeitigen Aufstellung des Haushaltes. Zwingend notwendig erscheinen die Zahlen auch nicht, solange nicht zumindest Ziele, welche anhand der Kennzahlen gemessen/erreicht werden sollen, festgelegt wurden.

Nachfolgend sind die vorgeschlagenen Kennzahlen nebst Bemerkungen durch die Verwaltung aufgeführt. Dabei wurde vermerkt, welche Kennzahlen möglich sind und welche im Haushalt bereits dargestellt werden.

### **Kennzahlen zur Steuerung**

*Folgende Sachverhalte sollen vorschlagsweise durch geeignete Kennzahlen transparent und vergleichbar gemacht werden (sowohl innerhalb der Stadt im Zeitverlauf wie auch unter vergleichbaren Kommunen).*

- Bereich Kita:
  - Kosten Kita-Platz / Kita-Betreuungsstunde (unterschieden nach städtischer und kirchlicher Trägerschaft sowie Betreuungsmodul)  
→ möglich
  - Personelle Ausstattung  
→ Im Stellenplan S. 329 vermerkt
  - Personalkosten  
→ Sind in den einzelnen KTR bei KITA einsehbar
  - Betreuungsstunden  
→ möglich
  - Betreuungsquote  
→ möglich
  
- Friedhöfe
  - Kosten für Bestattung
  - Kosten für Unterhaltung  
→ Sind in den einzelnen KTR bei Friedhöfen einsehbar
  
- Unterhaltung
  - Kosten für Straßenunterhaltung  
→ Siehe KTR 541201 S. 254
  - Kosten für Grünpflege  
→ Siehe KTR 541201 SK6165050 und KTR 546101 SK 6165000
  
- Personalsituation → kann ggf. auch unter dem Stellenplan angegeben werden
  - Personalkosten  
→ Sind in den einzelnen KTR einsehbar
  - Anzahl Stellen (VZ-Äquivalente)  
→ Im Stellenplan vermerkt

- Fehlzeiten (Krankentage, Überstunden)
    - ➔ Möglich, in Summe aller Beschäftigter
  - Personalfuktuation
    - ➔ Schwierig zu ermitteln (Praktikanten, natürliche Fluktuation, unternehmensintern (Versetzungen), unternehmensfremd (Kündigungen) etc.)
  - Durchschnittsalter (nach Fachbereichen)
    - Es handelt sich um eine Zahl die innerhalb eines Fachbereiches ermittelt wird.
  - Absehbares altersbedingtes Ausscheiden (bspw. in 5 Jahren)
    - ➔ persönliche Entscheidungen, nicht repräsentativ (Austrittsalter kann individuell kurzfristig angepasst werden)
- Energieverbrauch ➔ kann auch unter den entsprechenden KTR angegeben werden
    - Verbrauch von Strom/Gas/Wasser in KW/h (in Relation zu Fläche)
      - ➔ Möglich, ggf. zukünftig durch Klimaschutzmanager

## Deskriptive Kennzahlen

*Folgende Angaben sollen vorschlagsweise in zukünftigen Haushalten (wieder) unter den entsprechenden Kostenträgern aufgeführt werden.*

### **KTR 111101 Stadtverordnetenversammlung**

Anzahl Sitzungen

Im RIM einsehbar.

### **KTR 111102 Ortsbeiräte**

Anzahl Sitzungen

Im RIM einsehbar.

### **KTR 111103 Magistrat**

Anzahl Sitzungen

Im RIM einsehbar.

### **KTR 111007 Unterhaltung Bürgerzentrum**

Vermietungs-/Auslastungsstatistik Bürgersaal

➔ möglich

jedoch nur nach Anzahl, nicht mit Nennung der Veranstaltung

### **KTR 111203 Öffentlichkeitsarbeit**

Aufführung der organisierten Veranstaltungen

➔ möglich

### **KTR 111310 Bereitstellung von IKT Leistungen**

Anzahl PC-Arbeitsplätze

➔ möglich

hier sollte auch mit angegeben sein, wie viele Plätze Homeoffice-tauglich sind und welche Geräte hierzu zur Verfügung stehen.

### **KTR 111601 Personalbetreuung und - Gewinnung**

Anzahl der ausgeschriebenen/besetzten Stellen im Haushaltsjahr

→ besetzte Stellen im Stellenplan einsehbar

**KTR 122102 Obdachlosenunterbringung**

→ möglich

**KTR 122111 Ordnungsangelegenheiten**

Bußgeldstatistik → genauere Definition notwendig

**KTR 122201 Verkehrslenkung- und Regelung**

Anzahl Gestattungen/Genehmigungen → möglich

**KTR 122109 Gewerbe- und Handwerkerrecht**

Anzahl Gewerbebeanmeldungen/-abmeldungen → möglich

**KTR 122110 Gaststättenrecht**

Anzahl genehmigte Gaststättenkonzessionen → möglich

**KTR 122503 Ausstellung von Personalausweisen und Pässen**

Anzahl ausgestellte Pässe → möglich

**KTR 122504 Führungszeugnisse**

Anzahl ausgestellte Führungszeugnisse → möglich

**KTR 122507 Fischereischeine**

Anzahl ausgestellte Fischereischeine → möglich

**KTR 122512 Auskünfte Einwohnerwesen**

Anzahl Auskünfte Einwohnerwesen → möglich

**KTR 122602 Personenstandswesen**

Anzahl Eheschließungen/Scheidungen/sonstiges → möglich

**KTR 122701 Dienstleistungen Bürgerbüro**

**KTR 126111 Aufgaben des Brandschutzes Fw Winkel**

Anzahl Einsätze → möglich

Anzahl Lehrgänge/Fortbildungen → möglich

Anzahl geförderte Führerscheine → möglich

**KTR 126112 Aufgaben des Brandschutzes Fw Mittelheim**

Anzahl Einsätze → möglich

Anzahl Lehrgänge/Fortbildungen → möglich

Anzahl geförderte Führerscheine → möglich

**KTR 126123 Aufgaben des Brandschutzes Fw Oestrich**

Anzahl Einsätze → möglich,

Anzahl Lehrgänge/Fortbildungen → möglich

Anzahl geförderte Führerscheine → möglich

**KTR 126134 Aufgaben des Brandschutzes Fw Hallgarten**

Anzahl Einsätze → möglich

Anzahl Lehrgänge/Fortbildungen → möglich

Anzahl geförderte Führerscheine → möglich

**KTR 211101 Schulträgeraufgaben Grundschulen**

Anzahl Schüler/innen nach Jahrgängen → möglich

**KTR 281103 Förderung von Vereinen und Institutionen**

Anzahl geförderter Maßnahmen getrennt nach Fördertatbestand → möglich

**KTR 281115 Zuschuss Brentanoscheune**

Vermietungs-/Auslastungsstatistik (ggf. auch über Wirtschaftsplan) → möglich

Hierüber wird die zuständige Betriebskommission kontinuierlich, im Rahmen ihrer Sitzungen, zuständigkeithalber informiert. Kein Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

**KTR 315000 Unterbringung von Asylbewerber/innen**

Anzahl untergebrachte Asylbewerber/innen → möglich

**KTR 315300 Soziale Dienste**

Anzahl betreuter Patient/innen bzw. Kund/innen (ggf. auch über Wirtschaftsplan) → möglich

Hierüber wird die zuständige Betriebskommission kontinuierlich, im Rahmen ihrer Sitzungen, zuständigkeithalber informiert. Im Vorbericht des Wirtschaftsplanes wird auf die Vorjahreswerte hingewiesen.

**KTR 365101 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen**

Anzahl geförderter Kinder → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet

**KTR 365102 Förderung der Einrichtung freier Träger**

Anzahl geförderter Kinder → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet

**KTR 365103 Sprachförderung v. Kindern**

Anzahl geförderter Kinder → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet

**KTR 365111 Kinderbetreuung Kita Mittelheim Purzelbaum**

Anzahl betreute Kinder getrennt nach Betreuungsmodul → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet

**KTR 365112 Kinderbetreuung Kita Winkel Pflaumenköpfchen**

Anzahl betreute Kinder getrennt nach Betreuungsmodul → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet

**KTR 365113 Kinderbetreuung Kita NEU**

Anzahl betreute Kinder getrennt nach Betreuungsmodul → möglich

sofern die Anzahl eine Anonymität gewährleistet



**KTR 366102 Unterhaltung von Spielplätzen**

Aufführung ausgetauschte Spielgeräte → möglich

**KTR 366106 Freizeitmaßnahmen**

Auflistung der durchgeführten Maßnahmen → möglich

**KTR 366107 Präventionsrat**

Auflistung an Maßnahmen/Aktivitäten → möglich

**KTR 366108 Jugendarbeit Winkel**

Öffnungszeiten/-Tage → möglich

**KTR 366150 Jugendraum im BZ Oestrich**

Öffnungszeiten/-Tage → möglich

**KTR 366151 Jugendraum Hallgarten**

Öffnungszeiten/-Tage → möglich

**KTR 366200 Mehrgenerationenhaus**

Vermietungs-/Auslastungsstatistik der Vereinsnutzung → möglich

**KTR 366810 Demenz Hilfsbörse**

Anzahl Helfer/innen → möglich

Anzahl betreute Klienten → möglich

Hierüber wird die zuständige Betriebskommission kontinuierlich, im Rahmen ihrer Sitzungen, zuständigkeitshalber informiert.

Ferner wird auf den ausführlichen Jahresbericht der HUFAD. verwiesen, aus welchem alle statistischen Daten zu entnehmen sind.

**KTR 424130 Kegelbahn Hallgarten**

Öffnungszeiten/-tage → möglich

**KTR 511102 Städtebauliche Rahmenpläne**

Übersicht der durchgeführten/Geplanten B-Plan-Verfahren → möglich

**KTR 511930 Bürgerhaus Hallgarten**

Vermietungs-/Auslastungsstatistik → möglich

**KTR 531210 Energieversorgung**

Anzahl Verbrauch KW/h Strom nach Liegenschaften (ggf. auch unter den einzelnen Kostenträgern)

→ möglich, ggf. durch Klimaschutzmanager

(Wiederholung?)

**KTR 545102 Winterdienst**

Anzahl Einsätze/Einsatzstunden → möglich

**KTR 122205 ÖPNV**

Anzahl Bushaltestellen → möglich

(siehe Stadtplan)

### **KTR 553121 Bestattungswesen Friedhof Winkel**

Bestattungsstatistik → möglich

### **KTR 553122 Bestattungswesen Friedhof Mittelheim**

Bestattungsstatistik → möglich

### **KTR 553123 Bestattungswesen Friedhof Oestrich**

Bestattungsstatistik → möglich

### **KTR 553124 Bestattungswesen Friedhof Hallgarten**

Bestattungsstatistik → möglich

### **KTR 561101 Umweltberatung**

Auflistung durchgeführte Maßnahmen → möglich

### **KTR 571100 Wirtschaftsförderung und Standortmarketing**

Aufführung der Aktivitäten → möglich

### **KTR 661001 Steuern, Zuweisungen, allg. Umlagen**

Aufteilung Gewerbesteuer nach Betriebsgröße/Branche → nicht möglich

Hundestatistik

Grundsteuerquote → möglich

Gewerbesteuerquote → möglich

Einkommensteuerquote → möglich

Anzahl Spielapparate → nicht möglich

*Fehlbelegungsabgabe* → zu welchem KTR gehört das? *Bereits auf Kostenträger 511900*

„Dezemberfieberquote“ → möglich (beginnt bereits im August)

### **KTR 661010 Allgemeine Finanzwirtschaft**

#### Stellenplan

- Geschlechteraufteilung → im Stellenplan enthalten
- Übersicht der aktiven Altersteilzeiten → möglich

#### Allgemein

- Einwohnerentwicklung inkl. Vergleich zu Nachbarkommunen  
→ Über Hessenagentur abrufbar
- Beschäftigtenentwicklung inkl. Vergleich zu Nachbarkommunen  
→ Über Hessenagentur abrufbar
- Zusammensetzung der Aufwendungen und Erträge („Tortendiagramm“ und „Verlaufdiagramm“) gesamt und im Detail:
  - Steuerentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen plus Zusammensetzung der Steuern → statistische Daten der Nachbarkommunen nur für Realsteuern gegeben
  - Betreuungskostenentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
  - Sachkostenentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor

- Personalkostenentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
- Transfer/Zuweisungsentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
- Abschreibungsentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
- Zinsentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
- Investitionsentwicklung/-quote inkl. Verlauf und Vergleich zu Nachbarkommunen → statistische Daten liegen nicht vor
- Eigenkapital-/Fremdkapitalquote und -entwicklung → statistische Daten liegen nicht vor
- Budgetierungsleitlinien  
Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke werden im Haushaltsplan auf den Seiten 28f erläutert

Oestrich – Winkel, 03.08.2022

Dezernatsleiter